

VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

GENERALSTATUT



Rom 2008

VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

GENERALSTATUT

Rom 2008

© UAC – Vereinigung des Katholischen Apostolates
Piazza S. Vincenzo Pallotti, 204
00186 – Rom
Italien

INHALTSVERZEICHNIS

Präsentationsbrief	5
Dekret	11
Abkürzungen und Quellenangaben	15
Geschichtliche Einführung	17

GENERALSTATUT

DER VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

TEIL I - NATUR, SENDUNG UND SPIRITUALITÄT	21
Kapitel 1 – Natur	21
Kapitel 2 – Sendung	23
Kapitel 3 – Spiritualität	26
TEIL II – MITGLIEDER	29
Kapitel 1 – Grundsätze der Zugehörigkeit	29
Kapitel 2 – Einzelmitglieder	30
Kapitel 3 – Mitglieder, die einer Gliedgemeinschaft der Vereinigung angehören	31
Kapitel 4 – Bildung	33
Kapitel 5 – Rechte und Pflichten	34
Kapitel 6 – Ausscheiden aus der Vereinigung	35
TEIL III – MITARBEITER DER VEREINIGUNG	37
TEIL IV – ORGANE DER VEREINIGUNG	38
Kapitel 1 – Elemente der Struktur	38
Kapitel 2 – Lokale Koordinationsräte	38
Kapitel 3 – Nationale Koordinationsräte	40
Kapitel 4 – General-Koordinationsrat	44
Kapitel 5 – Generalversammlung	49
Kapitel 6 – Generalsekretariat	51

Kapitel 7 – Generalkongress	52
Kapitel 8 – Vermögensverwaltung der Vereinigung	52
TEIL V – ÄNDERUNG DES STATUTS	56
ANHANG – Festakt der Überreichung des Dekretes der kanoni- schen Errichtung der Vereinigung des Katholischen Apostolates und der Bestätigung des Generalstatuts <i>ad experimentum</i> –	
14. November 2003	57
1. Ansprache des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Laien, Erzbischof Stanisław Ryłko	57
2. Ansprache des Präsidenten des General-Koordinationsrates der UAC, P. Séamus Freeman SAC	59



VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

Piazza San Vincenzo Pallotti, 204, 00186 – Rom, Italien

Tel. +39 06.6819469; Fax: +39 06.6876827; E-mail: uac@uniopal.org

AN ALLE MITGLIEDER DER VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

Liebe Brüder und Schwestern in Christus,

Halleluja! Ein weiterer Anlass der Freude, welcher den aufrichtigen Dank jeden Mitglieds und jeder Gemeinschaft in der Vereinigung des Katholischen Apostolates verdient.

Die endgültige Approbation des Generalstatuts ist ein wichtiges historisches Ereignis für uns alle. Es wird am besten in den UAC-NACHRICHTEN der Vereinigung des Katholischen Apostolates von Mai 2008 beschrieben, wo wir Folgendes lesen: *„Mit großer Freude und im Geist tiefer Dankbarkeit gegenüber Gott informieren wir Euch über die endgültige Approbation des Generalstatuts durch den Päpstlichen Rat für die Laien (PRL). Das Generalstatut der Vereinigung des Katholischen Apostolates (UAC) wurde 2003 für eine ‚ad experimentum‘ Zeit von fünf Jahren approbiert. Nach einem umfassenden Beratungsprozess unter den Unio-Mitgliedern wurde der Entwurf des endgültigen Textes von der Außerordentlichen Generalversammlung im Mai 2007 studiert, diskutiert und verabschiedet; dieser Entwurf wurde dem PRL zur endgültigen Approbation vorgelegt. Am 2. Mai 2008 erhielten wir im Generalsekretariat der UAC ein Schreiben vom PRL, in dem uns die endgültige Approbation mitgeteilt wurde und dem ein Brief mit einigen kleinen Veränderungen und Beobachtungen zum Text angehängt war.“*

Die Mitglieder des General-Koordinationsrates diskutierten diese „Veränderungen und Beobachtungen“ während ihres jährlichen Treffens, das vom 13. bis 16. Mai 2008 stattfand, und arbeiteten sie in den Text ein. Exemplare dieses endgültigen Textes wurden dem

Päpstlichen Rat für die Laien im September 2008 vorgelegt und in dessen Archiv hinterlegt.

Am Freitag, den 7. November 2008, wurde während einer einfachen Zeremonie in den Räumen des Päpstlichen Rates für die Laien das Dekret zur endgültigen Approbation des Generalstatuts der UAC vom Präsidenten dieses Päpstlichen Rates, Seiner Exzellenz Kardinal Stanisław Ryłko, einer repräsentativen Gruppe von Mitgliedern der Vereinigung überreicht: P. Friedrich Kretz SAC, Generalrektor der SAC und Kirchlicher Assistent der UAC; P. Jeremiah Murphy SAC, Generalsekretär der UAC; Sr. Serena Cambiagli CSAC, Generaloberin der Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates; Sr. Rita-Lore Wicklein SAC, Generalvikarin der Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat; Frau Iole Capretti, Mitglied des italienischen Nationalen Koordinationsrates und Frl. Marina Monacchi von der Gemeinschaft Quinta Dimensione, im Beisein von Msgr. Miguel A. Delgado, Abteilungsleiter des PRL. Das endgültig approbierte Generalstatut trägt das Datum des 28. Oktober 2008, welches die Überführung der fünfjährigen „*ad experimentum*“ Zeit in die andauernde und endgültige Approbation markiert. Ein großes geistliches Geschenk für uns alle!

Welche Bedeutung hat diese Entwicklung, diese kirchliche Anerkennung für die UAC heute und in Zukunft?

Zuallererst ist diese Anerkennung nicht bloß das Ende eines Prozesses. Ich erinnere mich, dass ein Mitglied nach der „*ad experimentum*“ Approbation 2003 in aller Offenheit sagte: „Der Heilige Stuhl hat also gesprochen, das ist das Ende der Erörterung.“ Doch das ist und sollte nicht die tatsächliche Auslegung des Gewichts und Wertes sein, welche wir dieser geschichtlichen Anerkennung seitens der Kirche zumessen. Wir feiern nicht das Ende eines Prozesses, sondern eine Gabe des Geistes, die wirkliche Gabe eines neuen Anfangs, der alle ruft, alle einlädt, von Anfang an in der geistlich-apostolischen Sendung der Kirche zusammenzuarbeiten. Wir sind berufen, von Anfang an eine „Gemeinschaft“, offen für neue Formen der Evangelisation, zu sein, die die Zusammenarbeit unter allen Gläubigen fördert und

pflegt (vgl. Generalstatut Art. 12 und 13). Wir feiern eine Gabe, die jedem Mitglied neue Hoffnung und Begeisterung im Blick auf unsere zukünftige Rolle in der universalen Kirche schenken sollte; eine Gabe und Antrieb des Geistes, so kostbar, dass es „uns keine andere Wahl lässt“ (vgl. 2 Kor 5,14). Es schenkt uns eine neue Begeisterung, wie ich sie dieses Jahr beim Weltjugendtag in Sydney, Australien, erfahren durfte. An jedem Tag der englischsprachigen ‚Morgenkatechese‘ war ich überrascht, begeisterten Jugendlichen der Vereinigung des Katholischen Apostolates aus Australien, Belize, Kanada, Indien, Irland, Südafrika und den USA zu begegnen. Es war eine großartige Bekundung der Begeisterung für unsere Verantwortung in der Kirche.

Beträchtlich sind auch der beständige Nachrichtenfluss seitens des Generalsekretariats und die von ihm berichteten Entwicklungen. So haben wir alle beispielsweise in den letzten Wochen einige wichtige Dokumente zur Klärung bestimmter Aspekte der UAC erhalten. Am 2. Oktober erhielten wir das Dokument „Die spirituelle Gestalt der Vereinigung des Katholischen Apostolates“, ein Dokument reich an biblischen Bezügen zu den verschiedenen geistlichen und apostolischen Merkmalen der UAC. Dann erhielten wir am 30. Oktober das Dokument „Satzung für den General-Koordinationsrat der Vereinigung des Katholischen Apostolates“, das praktische, fachliche Bestimmungen zur Arbeitsweise des General-Koordinationsrates enthält. Andere Dokumente der Klärung und Orientierungshilfe sind in Vorbereitung. Bemerkenswert ist auch die Entscheidung des Pallotti-Instituts in Rom, seine diesjährige Referatsreihe dem Paulusjahr zu widmen, einer wichtigen zeitgenössischen Entscheidung der Kirche. Diese Referate behandeln vornehmlich, wie Vinzenz Pallotti die Schriften des hl. Paulus in seinen Schriften gebrauchte. All diese Initiativen halten Reflexion und Erneuerung in unserem täglichen Leben des Charismas lebendig, welches in dynamischer Treue gelebt werden muss und nicht bloß als Routine.

Zweitens bringt diese offizielle Anerkennung durch die Kirche einen Auftrag zu einem positiven Abschluss, der uns durch das Zweite Vatikanische Konzil und durch das Außerordentliche Generalkapitel der Gesellschaft des Katholischen Apostolates 1968/69 gegeben wur-

de. Das Zweite Vatikanische Konzil rief alle Ordensgemeinschaften auf, zu den Quellen und zum Geist und den Zielen des Gründers zurückzukehren (vgl. *Ecclesiae Sanctae* 12). Dies war für unsere pallottinische Gemeinschaft ein vielschichtiger Prozess, da unsere Geschichte zeigt, dass wir viele Identitätskrisen zu überstehen hatten. Durch unsere ganze Geschichte hindurch gab es immer eine lebhaft Diskussion bezüglich des zentralen Schwerpunkts und der zentralen Berechtigung unseres Charismas, wie auch einige Spannungen und sogar Spaltungen. Mit der kanonischen Errichtung und der offiziellen Anerkennung der Vereinigung des Katholischen Apostolates durch den Heiligen Stuhl genießt, glaube ich, unsere neu anerkannte „öffentliche Vereinigung von Gläubigen“ nun wahrscheinlich mehr Einheit als je zuvor in unserer Geschichte.

Als die Kirche die Aufgabe der Erneuerung des geweihten Lebens den Ordensgemeinschaften selbst übertrug, war dies für dieselben keine leichte Aufgabe. Die Antwort des XII. Außerordentlichen Generalkapitels der SAC mag uns eine Vorstellung von der Vielschichtigkeit der Erneuerung geben. Die Antwort der Kapitelsmitglieder war durchaus prophetisch, da sie nicht eine Diskussion detaillierter theoretischer Erneuerung begannen, sondern gewisse Prinzipien der Priorität und Erneuerung erarbeiteten und dann zu einer Annäherung in der konkreten *Praxis* aufriefen, aus der schließlich unserer Erneuerung echte Wurzeln erwachsen würden. Ihre Absichtserklärung ist sehr interessant. Sie lautet: „*Während der Zeit des Gründers lag die Gesamtleitung bei ihm und den ersten Mitgliedern der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, welche bis heute diese Stellung beibehält. Ob diese auch für die Zukunft beibehalten werden kann und soll, ist eine Frage, die sich beim gegenwärtigen Stand der Dinge noch nicht dringend stellt. Das Generalkapitel gibt daher den einzelnen Provinzen und Regionen die Möglichkeit, Organisations- und Leitungsformen ihren Verhältnissen entsprechend zu erproben, um zu gegebener Zeit eine Gesamtlösung zu finden*“ (Dokumente des XII. Außerordentlichen Generalkapitels, Kap. 5, Nr. 14).

Beim ersten Lesen könnte man meinen, dass die Kapitelsmitglieder das Thema ignorieren und an andere abgeben wollten. Wie je-

doch die Entwicklung der Ereignisse zeigte, war diese Vorgehensweise prophetisch, weil sie zu vielfältigen, schöpferischen Initiativen führte. Dies wiederum führte dazu, „Koordination“ und „Zusammenarbeit“ als Mittel von großem geistlichen und apostolischen Potenzial anzunehmen. Unsere weitere Geschichte ist unser aller konkrete Erfahrung.

Die Zukunft wird neue Herausforderungen und neue Schwierigkeiten bringen. Doch ist es besser, diese als Chancen zu sehen, die uns zu dieser geistlichen Zusammenarbeit einladen, um Gottes und nicht unseren Willen ans Licht zu bringen. Das Zönakulum ist die lebenschenkende geistliche Quelle dieser heiligen Zusammenarbeit, wo wir uns alle um Maria, die Königin der Apostel, versammeln, um ihre große apostolische Frage zu betrachten: „Wie soll das geschehen?“ (Lk 1,34). Dies ist eine Frage frei von jedem Zweifel. Gottes Weg ist nahe, und wir bringen ihn ans Licht durch unsere Beharrlichkeit. Wie kann die UAC heute und morgen sein? Dies möge die beständige Frage für jede und jeden von uns sein, in jeder konkreten Situation unseres Lebens und unseres Apostolates.

Schließlich ist es unser aufrichtiger Wunsch, Euch allen für die Zusammenarbeit und Solidarität zu danken, die wir miteinander in all diesen Jahren gefeiert und gelebt haben. Wir beten, dass diese auch in Zukunft gedeihen mögen. Wie immer bitten wir Maria, die Königin der Apostel, für die Kirche und besonders für alle Mitglieder der Vereinigung des Katholischen Apostolates bei ihrem Sohn Jesus einzutreten, dass sie sich als treue Verwalter der Gaben, die sie empfangen haben, erweisen.

Geschwisterlich im Herrn,

+ Séamus Freeman SAC
Präsident

P. Jeremiah Murphy SAC
Generalsekretär

21. November 2008

Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem



PONTIFICIUM CONSILIUM
PRO LAICIS

1563/08/S-61/A-74

DEKRET

Die Anfänge der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* gehen auf den 9. Januar 1835 zurück, an dem der hl. Vinzenz Pallotti (1795-1850) aufgrund einer göttlichen Eingebung beschloss, ein Werk zu gründen, in dem alle Glieder des Gottesvolkes vereint an der evangelisierenden Sendung der Kirche teilnehmen könnten. Der hl. Vinzenz Pallotti war bewegt von dem Bewusstsein, dass alle Getauften, in Beantwortung des „neuen Gebotes“ der Liebe (vgl. *Joh 15, 12-15*), berufen seien, sich aktiv für das Heil des Nächsten wie für das eigene einzusetzen. Ebenfalls war er der Ansicht, dass die persönlichen apostolischen Initiativen wirksamer seien, wenn sie gemeinschaftlich ausgeführt werden und auf die gemeinsame Sendung ausgerichtet sind, das Evangelium zu leben und miteinander zu verbreiten.

Seit ihrer Entstehung umfasst die *Vereinigung des Katholischen Apostolates* unterschiedliche Gemeinschaften von Gläubigen aus jedem Stand – Laien, Kleriker und Ordensleute –, die von dem Wunsch erfüllt sind, ihre eigene Berufung gemäß den apostolischen Idealen des Gründers zu formen. Dieses Miteinander-Teilen desselben Charismas setzt die notwendige Unterscheidung und Ergänzung zwischen den verschiedenen Lebensständen in der kirchlichen *Communio* voraus.

Wie man in Art. 1 des Generalstatuts liest, ist die *Vereinigung des Katholischen Apostolates* „eine Gabe des Heiligen Geistes, ... eine Gemeinschaft (*communio*) von Gläubigen, die, mit Gott und untereinander verbunden, gemäß dem Charisma des heiligen Vinzenz Pallotti die Mitverantwortung aller Getauften fördern wollen, um den Glauben zu beleben und die Liebe in Kirche und Welt zu entzünden,

und so alle zur Einheit in Christus zu führen“.

Im Laufe ihrer Geschichte hat die *Vereinigung des Katholischen Apostolates* von Seiten der kirchlichen Autorität zahlreiche Bekundungen der Wertschätzung erhalten. Mit Reskript vom 4. April 1835 erteilte der damalige Kardinalvikar von Rom, Carlo Odescalchi, den Mitgliedern der gerade entstandenen *Frommen Vereinigung des Katholischen Apostolates* jeglichen Segen. Danach empfing die Vereinigung mit Reskript vom 11. Juli desselben Jahres durch Papst Gregor XVI. „tausendfachen Segen“ (vgl. OOCC IV 3 und 9).

In seiner am 22. Juni 1986 in der römischen Kirche San Salvatore in Onda gehaltenen Homilie hat Seine Heiligkeit Johannes Paul II. die Kernpunkte des vom hl. Vinzenz Pallotti empfangenen Charismas unterstrichen. Mit Blick in die Zukunft wandte sich der Römische Pontifex bei dieser Gelegenheit an die zum feierlichen Gottesdienst versammelten Gläubigen und ermahnte sie: „Fahrt fort, euer Engagement zu vervielfältigen, damit das, was Vinzenz Pallotti prophetisch verkündete und das II. Vatikanische Konzil autoritativ bestätigte, eine glückliche Wirklichkeit werde und alle Christen authentische Apostel Christi in Kirche und Welt seien!“ („Insegnamenti di Giovanni Paolo II“ IX/I [1986], S. 1899).

Das II. Vatikanische Konzil, wie auch das nachkonziliare Lehramt, hat den gemeinschaftlichen Formen der Teilnahme am Leben der Kirche besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem es ihnen gegenüber seine tiefgründige Überlegung kundtat (vgl. Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam Actuositatem* 18, 19 und 21; Nachsynodales apostolisches Schreiben *Christifideles Laici* 29).

In diesem Zusammenhang hat Johannes Paul II. zu Beginn des neuen Jahrtausends geltend gemacht, wie wichtig es sei, „die verschiedenen Wirklichkeiten von Zusammenschlüssen zu fördern, die, sei es in den traditionelleren Formen oder sei es in den neueren Formen der kirchlichen Bewegungen, fortfahren, der Kirche eine Lebendigkeit zu verleihen, die Geschenk Gottes ist und einen echten Frühling des Geistes darstellt“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* 46).

Deshalb:

nach Ablauf der fünf Jahre der „zur Erprobung“ erteilten Genehmigung des Generalstatuts der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* (vgl. Dekret des Päpstlichen Rates für die Laien vom 28. Oktober 2003);

in Anbetracht des an diesen Rat durch Seine Exzellenz Msgr. Séamus Freeman SAC, Bischof von Ossory, und Pater Jeremiah Murphy SAC, den Präsidenten bzw. Generalsekretär der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* eingereichten Gesuches, in dem die endgültige Genehmigung des genannten Statuts erbeten wird;

unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, das Generalstatut der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* endgültig zu genehmigen;

zustimmend die bei der Ausarbeitung des Generalstatuts vorgenommenen Änderungen zur Kenntnis nehmend;

verfügt der Päpstliche Rat für die Laien im Hinblick auf die Artikel 131-134 der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie und des Kanons 312 § 1 n. 1 des Codex des kanonischen Rechtes:

1) die Bestätigung der Errichtung der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* als einer öffentlichen internationalen Vereinigung von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit, gemäß den Kanones 298-320 und 327-329 des Codex des kanonischen Rechtes;

2) die endgültige Genehmigung des Generalstatuts in der Fassung, die mit heutigem Datum und in gebührender Weise beglaubigt, in Abschrift im Archiv des Rates hinterlegt ist.

Gegeben im Vatikan, am 28. Oktober 2008, dem Fest der heiligen Apostel Simon und Judas Thaddäus.

+ In. Clemens

✠ Josef Clemens
Sekretär

st. Card. Ryłko

Stanisław Kard. Ryłko
Präsident

ABKÜRZUNGEN UND QUELLENANGABEN

AA	II. Vatikanisches Konzil, <i>Apostolicam Actuositatem</i> (Dekret über das Laienapostolat)
ACTA SAC	Acta Societatis Apostolatus Catholici (Amtsblatt der Gesellschaft des Katholischen Apostolates)
AG	II. Vatikanisches Konzil, <i>Ad Gentes</i> (Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche)
Art.	Verweis auf die Artikel dieses Statuts
c./cc.	Verweis auf die Kanones des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes)
ChL	Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben <i>Christifideles Laici</i> über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt
CIC	Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes, vom 25. Januar 1983)
d.h.	das heißt
DH	II. Vatikanisches Konzil, <i>Dignitatis Humanae</i> (Erklärung über die Religionsfreiheit)
Gesetz SAC	Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Rom 2000
GS	II. Vatikanisches Konzil, <i>Gaudium et Spes</i> (Pastoral- konstitution über die Kirche in der Welt von heute)
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	II. Vatikanisches Konzil, <i>Lumen Gentium</i> (Dogmatische Konstitution über die Kirche)
NA	II. Vatikanisches Konzil, <i>Nostra Aetate</i> (Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen)
NMI	Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben <i>Novo millennio ineunte</i> zum Abschluss des großen Jubiläums des Jahres 2000
Nr./Nrn.	Nummer/n

- OOCC** Opere Complete (Band I-XIII), Kritische Ausgabe der Schriften Vinzenz Pallottis, des Gründers der Vereinigung des Katholischen Apostolates, hrsg. von Francesco Moccia SAC im Auftrag des Generalates der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Rom 1964-1997
- PO** II. Vatikanisches Konzil, *Presbyterorum Ordinis* (Dekret über Dienst und Leben der Priester)
- Präambel** Grundlegendes Dokument der Vereinigung des Katholischen Apostolates, bestätigt und approbiert während des Treffens vom 6. bis zum 8. April 1981 folgender Institute der Vereinigung:
- Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Priester und Brüder);
 - Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates;
 - Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat;
 - Eucharistinerinnen des Heiligen Vinzenz Pallotti;
 - Hildegardisschwestern des Katholischen Apostolates;
 - Theresienschwestern des Katholischen Apostolates.
- Diese und andere Institute und Gemeinschaften haben ihren eigenen Gesetzen diese Präambel vorangestellt. Die Präambel ist eine gemeinsame Erklärung über die Spiritualität und die pallottinisch-apostolischen Prinzipien.
- SAC** Societas Apostolatus Catholici (Gesellschaft des Katholischen Apostolates)
- SC** II. Vatikanisches Konzil, *Sacrosanctum Concilium* (Konstitution über die Heilige Liturgie)
- UAC** Unio Apostolatus Catholici (Vereinigung des Katholischen Apostolates)
- UR** II. Vatikanisches Konzil, *Unitatis Redintegratio* (Dekret über den Ökumenismus)
- VC** Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita Consecrata* über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt

GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG

DER HEILIGE VINZENZ PALLOTTI

GRÜNDER DER VEREINIGUNG

DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

1. (Leben und Wirken) - Vinzenz Pallotti wurde am 21. April 1795 in Rom als Sohn des Pietro Paolo Pallotti und seiner Frau Maddalena, geb. De Rossi, geboren. Seine Jugend war entscheidend von seinen religiösen Eltern geprägt. Am 16. Mai 1818 wurde er zum Priester geweiht. Nach seiner Weihe trat er aufgrund seines mannigfaltigen und intensiven Apostolates in freundschaftliche Beziehungen zu den Klerikern und Laien, die sich aktiv dafür einsetzten, den christlichen Glauben im römischen Volk lebendig zu halten. Seine pastorale Tätigkeit in allen Bereichen ließ ihn zur treibenden Kraft für die Zusammenarbeit der Kleriker, Ordensleute und Laien werden.

Die Stadt Rom bot für sein priesterliches und apostolisches Wirken ein weites und fruchtbares Betätigungsfeld. Sein pastoraler Eifer umfasste alle Bereiche des kirchlichen Lebens: er war offen für die Armen und Verachteten, die Kranken und Ausgestoßenen; er sorgte sich um die Soldaten in den Kasernen, um die Arbeiter, Studenten und Inhaftierten; er war ein unermüdlicher Beichtvater; er hielt Vorträge für Ordenschristen und Missionspredigten in den Pfarreien; er organisierte die christliche Bildung der Jugend, der Erwachsenen und des Klerus; er gründete und unterstützte Waisenhäuser; er war besorgt um die Verbreitung der christlichen Presse, förderte die Missionen, zeigte sich sehr aufgeschlossen für die Probleme des christlichen Ostens; er begann mit der Feier der Epiphanieoktav, um die Einheit und Universalität der Kirche zu bezeugen. Im Mittelpunkt all seiner Tätigkeit standen vor allem die Ehre Gottes und das Heil der Menschen. Die Antriebskraft für sein ganzes Apostolat, das darauf ausgerichtet war, den Glauben wieder zu beleben, war die Liebe in ihrer zweifachen Dimension, der geistlichen und der zeitlichen.

Im Leben und in der apostolischen Aktivität Pallottis war das vorherrschende Ziel, gleichsam der Sauerteig, der alles durchdrang, sein Mühen, täglich in der Heiligkeit zu wachsen. Jeder Augenblick seines Lebens war auf den unendlich heiligen Gott ausgerichtet.

Pallotti fühlte sich von Gott angezogen, deshalb bekannte er: Gott, du wesenhafte Heiligkeit. Durch deine unendliche Heiligkeit „zerstöre meine ganze Niedertracht. Wenn mein ganzes Ich zerstört ist, dann sei du in mir, du Gott der unendlichen, unermesslichen, ewigen, unbegreiflichen Heiligkeit“ (OOCC X 459).

Er starb in Rom am 22. Januar 1850 in San Salvatore in Onda. Am 22. Januar 1950 wurde er von Papst Pius XII. selig- und am 20. Januar 1963 von Papst Johannes XXIII. heiliggesprochen. Dieser sagte über ihn: „Der heilige Vinzenz Pallotti ist eine der herausragendsten Persönlichkeiten apostolischer Tätigkeit im 19. Jahrhundert... Er gab sich nicht mit den üblichen Seelsorgsaufgaben zufrieden. Er ersann neue Wege, um Gott kennen und lieben zu lernen“ (ACTA SAC V 367).

2. (Spiritualität) - Der dynamische Ursprung für die vielfache apostolische Tätigkeit Pallottis war seine persönliche Glaubenserfahrung. Gott schenkte ihm als Geistesgabe eine tiefe Erfahrung seiner unendlichen Liebe und Barmherzigkeit. Nach Vinzenz Pallotti ist der tiefste Beweggrund des göttlichen Handelns die unendliche Liebe. Deshalb findet der Mensch, der nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen ist, den Sinn seines Lebens nur dann, wenn er beständig die Liebe zu Gott und zu den Brüdern und Schwestern lebt (vgl. 1 Joh 4,16).

Diese Erfahrung ließ Pallotti Christus als den Apostel des ewigen Vaters erkennen. Alles, was Jesus in seinem irdischen Leben getan hat, entspringt seiner Liebe zum Vater und seiner Erlöserliebe zu den Menschen (vgl. OOCC III 175-178). In der Nachfolge Christi die Liebe zu Gott dem Vater und zum Nächsten zu leben, ist das Geheimnis der apostolischen Wirksamkeit eines jeden Christen. Die Liebe ist deshalb für Pallotti der Beweggrund eines jeden, der im Apostolat mitarbeiten will. Nachfolge Christi und Teilnahme an seiner Sendung, die Menschen zu retten, sind untrennbar. So wie alle zur Nachfolge berufen sind, so haben alle eine apostolische Verpflichtung (vgl. OOCC III 142).

Maria, die Königin der Apostel, ist „nach Christus das vollkommenste Vorbild wahren katholischen Eifers und vollkommener Liebe, denn sie hat sich um die Werke der größeren Ehre Gottes und des Seelenheils so sehr bemüht, dass sie... die Apostel an Verdienst über-

traf“ (OOCC I 7). Dieser Titel Mariens, Königin der Apostel, ist für den heiligen Vinzenz Pallotti ein Symbol, ein Programm; sie ist ein wirksames Beispiel und vollkommenes Modell für das Apostolat eines jeden Gläubigen.

3. (Gründung) - Die Erfahrung von Gottes Liebe und Barmherzigkeit öffnete Pallotti die Augen für die Nöte der Kirche seiner Zeit und drängte ihn, eine Antwort darauf zu geben. In den Zeichen der Zeit konnte er den Willen Gottes erkennen. Seine Antwort auf die Inspiration vom 9. Januar 1835 war das Werk des Katholischen Apostolates (vgl. OOCC X 198-199). Der Heilige Geist ließ ihn intuitiv ein Werk schauen, in dem die Getauften an der Sendung der Kirche teilnehmen, sofern sie sich zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenschließen. Pallotti formulierte seine Eingebung mit den Worten: *„Das Katholische, das heißt das allgemeine Apostolat, wie es allen Schichten des Volkes gemeinsam sein kann, besteht darin, das zu tun, was jeder zur größeren Ehre Gottes und für sein eigenes und des Nächsten ewiges Heil tun kann und tun muss“* (OOCC III 143).

Als offizieller Gründungstag des Werkes des hl. Vinzenz Pallotti gilt der 4. April 1835. An diesem Tag gab der Kardinalvikar von Rom, Carlo Odescalchi, der Frommen Vereinigung des Katholischen Apostolates jeglichen Segen (vgl. OOCC IV 1-3). Im Mai 1835 richtete Pallotti seinen ersten Aufruf an die Römer, in dem er die Idee und das Ziel der *„Frommen Vereinigung des Katholischen Apostolates“* darstellte und Priester, Ordenschristen und Laien einlud, daran teilzunehmen (vgl. OOCC IV 119-141). Am 11. Juli des gleichen Jahres folgte die Approbation durch Papst Gregor XVI. (vgl. OOCC IV 8-9). Am 25. März 1838 wurde die Vereinigung des Katholischen Apostolates als öffentlicher rechtsfähiger Zusammenschluss in der Diözese Rom errichtet (vgl. OOCC IV 24-26). Auf der Ebene der Gesamtkirche existierte sie als eine Gemeinschaft von Gemeinschaften und Individuen, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt war (Gesetz SAC, Rom 1981, Nrn. 1, 4, 201-205; Costituzioni, Rom 1980, Nr. 6c; Unsere Lebensform, Rom 1985, Nrn. 6-7, 179c, 202, 223).

Zu Lebzeiten des Gründers hatte die Vereinigung des Katholischen Apostolates eine stetige, wenn auch bewegte Entwicklung. Da

die Mitglieder der Vereinigung sehr verschieden waren, musste Pallotti an verschiedene Formen der Zugehörigkeit und an unterschiedliche Organisationsstrukturen denken (vgl. OCCC I und II). Der Gründer wollte mit seiner Vereinigung nicht so sehr neue Institutionen in der Kirche schaffen, sondern vielmehr die bereits existierenden beleben und ihr Apostolat wirksamer gestalten (vgl. OCCC III 1-3). Wo immer es möglich war, sollte sie mit einer unermüdlichen Liebe dienen, mit anderen im Apostolat zusammenarbeiten und die Einheit fördern. Nach Pallotti gründete die Einheit der Vereinigung in der Verpflichtung der gelebten Liebe und des apostolischen Eifers. Daher war das Band der Vereinigung vor allem die wetteifernde Liebe bei einem Minimum an Organisation.

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates, die schon in ihrem ursprünglichen Kern aus Priestern, Ordensleuten und Laien bestand, entwickelte sich in den folgenden Jahren organisch weiter und artikulierte sich in der Priester- und Brüdergemeinschaft, in den Schwesterngemeinschaften und in vielen Gruppierungen von Laien jeden Standes und Alters. Auch heute trägt die Vereinigung des Katholischen Apostolates im Wesentlichen die gleichen Züge und steht allen Mitgliedern des Gottesvolkes offen. Sie vereinigt in der ganzen Welt diejenigen, die von den apostolischen Idealen des Gründers inspiriert sind: die Mitglieder der Gemeinschaften, die Pallotti selbst gegründet hat oder die später entstanden sind, sowie eine stets wachsende Zahl von Laienchristen, die sich als Einzelne oder in Gruppen und Gemeinschaften organisiert dem Apostolat widmen. Sie alle bilden eine einzige Familie, sind geeint durch denselben Geist und stellen sich vereint den gegenwärtigen Herausforderungen des universalen Apostolates. Am 28. Oktober 2003 gab der Päpstliche Rat für die Laien der Vereinigung des Katholischen Apostolates die rechtliche Form eines öffentlichen internationalen Vereins (Notiziario des Päpstlichen Rates für die Laien 8/2003, 13).

Um Pallottis ursprüngliche Vision zur vollen Verwirklichung zu bringen und sie entsprechend den Erfordernissen unserer Zeit zu gestalten, verpflichtet sich die Vereinigung des Katholischen Apostolates, das Generalstatut zu leben. So will sie die Einheit der Gesamtgründung Pallottis stärken und ihre prophetische Gestalt kundtun.

GENERALSTATUT DER VEREINIGUNG DES KATHOLISCHEN APOSTOLATES

TEIL I NATUR, SENDUNG UND SPIRITUALITÄT

Kapitel 1 NATUR

1. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates, eine Gabe des Heiligen Geistes, ist eine Gemeinschaft (*communio*)¹, von Gläubigen², die, mit Gott und untereinander verbunden, gemäß dem Charisma des heiligen Vinzenz Pallotti die Mitverantwortung aller Getauften fördern wollen, um den Glauben zu beleben und die Liebe in Kirche und Welt zu entzünden, und so alle zur Einheit in Christus zu führen³.
2. Ursprung, Quelle, und Lehrer des gesamten Apostolates ist für die Mitglieder der Vereinigung Jesus Christus, der Apostel des ewigen Vaters (vgl. Hebr 3,1)⁴.
3. Patronin der Vereinigung und herausragendes Vorbild eines geistlichen Lebens und apostolischen Eifers ist die selige

¹ Communio (lateinische Übersetzung des griechischen koinonia) bezeichnet die Kirche, insofern ihre Gläubigen durch die Teilhabe am Heiligen Geist (Joh 14,17), am Evangelium (Phil 1,5) und an Christi Leib und Blut (1 Kor 10,16-17) mit Gott und untereinander vereinigt sind (Gal 3,28; 1 Joh 1,3-7).

Die Vereinigung des Katholischen Apostolates ist Teil dieser universalen göttlich-menschlichen Verbindung und berufen mitzuarbeiten, dass alle Personen in sie eingegliedert werden und so zur Fülle des Lebens gelangen (1 Kor 15,28; vgl. SC 2; LG 7, 8, 13; UR 2).

² Die Formulierung des vorliegenden Statuts bezieht sich auf Männer und Frauen, sofern sich aus dem Kontext oder der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

³ Vgl. In der Unio für die Evangelisierung (Schlussdokument der XVII. Generalversammlung der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, 1992) Nr. 16; OCCC I 1-6; Präambel c, e-g; LG 7, 13.

⁴ Vgl. OCCC II 5-9, 541; III 139-143; Präambel j; AA 4.

Jungfrau Maria, die Königin der Apostel⁵.

4. Das geistliche Zentrum der Vereinigung ist bei der Kirche San Salvatore in Onda zu Rom, wo sich das Grab des heiligen Vinzenz Pallotti befindet.
5. Der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, der in ununterbrochener Linie dem Gründer, dem heiligen Vinzenz Pallotti, nachfolgt, ist der Garant der Treue zum pallottinischen Charisma.
6. Die vielfältigen persönlichen Berufungen, die verschiedenen Lebensformen, Bindungen und Dienste in der Vereinigung sind geeint durch das Gründungscharisma, durch denselben Geist, durch die gleiche Sendung und durch die Communio untereinander, so wie sie in diesem Statut beschrieben sind⁶. „*Jedem wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt*“ (1 Kor 12,7)⁷.
7. Auf der Gottebenbildlichkeit aller und dem gemeinsamen Priestertum des Volkes Gottes gründet die gleiche Würde der Mitglieder der Vereinigung⁸. Sie drückt sich aus in einer Vielfalt von Berufungen – zum Leben als Laie, zum geweihten Leben und zum geistlichen Amt –, die so miteinander verbunden sind, dass der eine dem anderen hilft, aufmerksam zu sein, stets zu wachsen und den ihm eigenen Dienst zu leisten⁹.
8. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates ist ein öffentlicher internationaler Verein (vgl. cc. 298-320 und 327-329), bestehend aus Gläubigen jeden Standes und jeder Berufung¹⁰. Sie ist vom

⁵ Vgl. OCCC I 6-7; III 6, 145; Präambel k; AA 4.

⁶ Vgl. OCCC IV 143-145, 265; Präambel c, f-h.

⁷ Vgl. Sir 17,12 (nach der Vulgata); OCCC III 142; IV 451-452; LG 12; VC 74.

⁸ Vgl. GS 12, 29; LG 10.

⁹ Vgl. OCCC III 156-157; LG 32; VC 31.

¹⁰ Vgl. OCCC IV 124, 131, 137, 144, 321, 326-327, 349; V 236-237; LG 12; AA 3.

Apostolischen Stuhl errichtet und geordnet nach den Normen des kirchlichen Gesetzbuches und den Artikeln dieses Statuts.

9. Der Sitz der Vereinigung ist beim Generalatshaus der Gesellschaft des Katholischen Apostolates zu Rom.
10. Dieses Statut enthält allgemeine Normen für das Leben und Wirken der ganzen Vereinigung, unbeschadet der Satzungen der Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 34-37 und 40) und der Bestimmungen von Art. 73.
11. Der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates ist *von Rechts wegen* kirchlicher Assistent der Vereinigung gemäß dem c. 317 § 1 des CIC.

Falls der Generalrektor zum Präsidenten des General-Koordinationsrates der Vereinigung gewählt wird, schlägt der Generalrat der Gesellschaft des Katholischen Apostolates dem Päpstlichen Rat für die Laien einen anderen Kandidaten für dieses Amt vor.

Auf Vorschlag des zuständigen Nationalen Koordinationsrates und mit Zustimmung des General-Koordinationsrates ernennt der kirchliche Assistent für das Territorium jeder Bischofskonferenz einen Verantwortlichen. Dieser sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Assistenten und den oben erwähnten Räten für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Vereinigung.

Kapitel 2 **SENDUNG**

12. Die Vereinigung des Katholischen Apostolates hat teil an der kirchlichen Sendung, unter allen Gliedern des Gottesvolkes den Glauben und das Bewusstsein der apostolischen Berufung neu zu wecken und die Liebe zu entzünden, damit sie sich vereint immer mehr dafür einsetzen, die Liebe zu verbreiten und zu erreichen, dass es möglichst bald nur eine Herde unter einem Hirten gebe

(vgl. Joh 10, 16)¹¹. Darum fördert die Vereinigung in Verbindung mit den zuständigen Hirten die Zusammenarbeit zwischen allen Gläubigen und ist dabei offen für neue Formen der Evangelisierung¹².

13. Um diese Sendung zu verwirklichen, setzt sich die Vereinigung, die als apostolisch-spirituelle Einheit für alle Glieder des Volkes Gottes offen ist, d.h. für Laien, für Kleriker und für geweihte Personen¹³, dafür ein, die Charismen jedes Einzelnen ins Bewusstsein zu heben und zu beleben. Sie will das Geheimnis der Kirche als apostolischer *communio* leben, die alle Gläubigen in ihrer ursprünglichen Würde verbindet¹⁴.
14. Die Vereinigung will unter allen Katholiken¹⁵
 - a. den Glauben, die Hoffnung und die Liebe, die sie als Gabe in der Taufe empfangen haben, verlebendigen;
 - b. die eigene Heiligkeit und die der anderen fördern¹⁶;
 - c. das Bewusstsein der von Gott verliehenen Sendung fördern und sie in der Bereitschaft und Fähigkeit unterstützen, gemeinsam apostolisch zu wirken;
 - d. die apostolische Spiritualität, unser Erbe, zugänglich machen;
 - e. die Einsatzbereitschaft für den Missionsauftrag (*missio ad gentes*) stärken.
15. Die Vereinigung will mit allen Christen¹⁷
 - a. durch Gebet, Opfer und gute Werke Gottes Segen für die

¹¹ Vgl. OCCC IV 1-2, 168; Präambel b-c; AA 1-2.

¹² Vgl. OCCC IV 334, 345; Präambel d; AA 23, 27.

¹³ Vgl. OCCC IV 124; Präambel g; LG 12-13; PO 6, 8-9.

¹⁴ Vgl. GS 29-32, 40; ChL 8.

¹⁵ Vgl. OCCC I 231; III 156-157; IV 8; VII 2-3.

¹⁶ Vgl. OCCC IV 138, 143, 231, 349; LG 32, 39-42.

¹⁷ Vgl. OCCC I 4-5; IV 304; AA 27, 30; UR 2-12; AG 41.

Evangelisierung erbitten¹⁸;

- b. den Menschen helfen, sich dem Licht des Glaubens und der heilenden Kraft Christi zu öffnen;
- c. mit aller Kraft das Wachstum einer immer tieferen Einheit unterstützen;
- d. möglichst viele bereit und fähig machen, sich gemeinsam als Boten des Evangeliums in den Dienst der Unendlichen Liebe zu stellen;
- e. die christliche Heilsbotschaft denen bringen, die sie noch nicht vernommen haben¹⁹;
- f. die für die apostolischen Unternehmungen notwendigen Mittel bereitzustellen helfen.

16. Die Vereinigung will mit allen Menschen guten Willens, lebendigen Abbildern der wesenhaften Liebe (vgl. Gen 1,26)²⁰,

- a. die Liebe teilen;
- b. die Werte des menschlichen Lebens und der Familie schützen²¹;
- c. zusammenarbeiten, um anderen in ihren Nöten zu helfen²²;
- d. sich für Gerechtigkeit, Solidarität, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen²³;
- e. den Dialog zwischen den Religionen fördern²⁴;
- f. die Verwirklichung der Vorzugsoption für Arme und Ausgeschlossene durch die Bekämpfung der Ursachen der Armut unterstützen²⁵.

¹⁸ Vgl. OCCC IV 32, 119-141, 145-160, 262-265; V 235-237; X 198-199; Präambel e.

¹⁹ Vgl. OCCC I 19-31; III 176-177.

²⁰ Vgl. OCCC IV 308-311; NA 2-3; LG 36; AA 27.

²¹ Vgl. AA 27.

²² Vgl. AG 12; GS 27; UR 12.

²³ Vgl. OCCC III 54; IV 319; GS 76-77, 82; LG 36.

²⁴ Vgl. OCCC II 541; IV 126; AG 11; GS 92.

²⁵ Vgl. AA 8.

Kapitel 3 **SPIRITUALITÄT**

- 17.** Die tätige Liebe, wie der Apostel Paulus sie beschreibt (vgl. 1 Kor 13,4-7; 2 Kor 5,14), „bildet das grundlegende Element“ der Vereinigung²⁶. Infolgedessen „müssen alle stets vom wahren Geist vollkommener Liebe beseelt sein“²⁷.
- 18.** Die Vereinigung weiß sich in den dynamischen Prozess der barmherzigen Liebe des Dreifaltigen Gottes einbezogen: Gott schenkt sich den Menschen und der ganzen Schöpfung, um alle und alles mit sich und untereinander zu versöhnen und so die ganze Menschheit und die gesamte Schöpfung in Christus zum Heil und zur Vollendung zu führen (vgl. Eph 1,10; Kol 1,20). Die Mitglieder der Vereinigung lassen sich darum wie Vinzenz Pallotti mit ganzem Herzen von Gottes unendlicher barmherziger Liebe durchdringen (vgl. Mk 12,30) und widmen sich selbst dem Dienst und der Erfüllung des Willens Gottes, der sich ihnen vor allem durch das Wort der Heiligen Schrift, durch die Lehre der Kirche und durch die Zeichen der Zeit offenbart²⁸.
- 19.** Die besondere Spiritualität der Vereinigung ist die Nachfolge Christi, des Apostels des ewigen Vaters. Die Mitglieder der Vereinigung wollen im Glauben und in der Liebe mit dem unter ihnen gegenwärtigen gekreuzigten und auferstandenen Herrn verbunden bleiben (vgl. Mt 18,20). Sie sind bestrebt, seine Liebe zum Vater und zu allen Menschen nachzuahmen, und wollen heute möglichst vollkommen wie er leben und apostolisch wirken²⁹.
- 20.** Die Mitglieder der Vereinigung bemühen sich, in Gemeinschaft mit Maria, der Königin der Apostel, Christus den Weg zu den

²⁶ OOCC III 137-138.

²⁷ OOCC I 106.

²⁸ Vgl. Präambel a-b, f.

²⁹ Vgl. OOCC III 34-39, 142-143; IV 126-129; Präambel j; AA 1-3.

Herzen der Menschen zu bahnen. Wie im Zönakulum vereinen sie sich mit ihr im Gebet, um die Kraft des Heiligen Geistes zu erleben (vgl. Apg 1,13-14)³⁰, damit dieser sie befähige, jene Liebe zu empfangen und weiterzuschicken, die alles erneuert (vgl. Ps 104,30)³¹.

- 21.** Vinzenz Pallotti gründete die Vereinigung, damit sie der Kirche diene, die die Sendung Christi hier auf Erden fortführt und Zeichen und Werkzeug für die umfassende Einheit ist, die Gott vollenden wird. Darum bemühen sich die Mitglieder der Vereinigung, mit dem Papst und den Bischöfen in Gemeinschaft zu bleiben³².
- 22.** Die Mitglieder leben die Einheit, die auf der dem Evangelium gemäßen Liebe gründet. Wo immer sie sich befinden, bilden sie Gruppen apostolischen Geistes, die offen für die Zusammenarbeit untereinander und mit allen Menschen sind (vgl. Joh 13,34-35; 15,12; 17,21)³³.
- 23.** Um die Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu vertiefen und zu bewahren³⁴, nach dem Beispiel des heiligen Vinzenz Pallotti Jesus Christus nachfolgend,
 - a. studieren, meditieren die Mitglieder die Heilige Schrift, teilen sie miteinander und schöpfen aus ihr geistliche Lebenskraft³⁵;
 - b. machen sie die Eucharistiefeier zum Mittelpunkt ihres Lebens³⁶;

³⁰ Vgl. OOCC X 86-87.

³¹ Vgl. OOCC I 90, 95; II 163-164; III 97-98; IV 22, 43; LG 59.

³² Vgl. OOCC I 1, 4-6, 17, 43, 45-46, 56; III 17, 134-135, 185-186, 197-198; IV 408; Präambel f.

³³ Vgl. OOCC II 290; III 135-136, 142-143, 151-154; IV 110, 131-132, 171-176, 414-415; Präambel c.

³⁴ Vgl. ChL 18-20.

³⁵ Vgl. OOCC II 73, 82, 347; III 438; X 552-553.

³⁶ Vgl. OOCC II 66-67; III 99; AA 3; SC 26.

- c. pflegen sie das persönliche und gemeinschaftliche Gebet³⁷;
 - d. tauschen sie ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen miteinander aus³⁸;
 - e. leben sie die Versöhnung als den Weg der ständigen Bekehrung³⁹.
- 24.** Die Mitglieder der Vereinigung sind sich bewusst, dass alle zur Heiligkeit und zum Apostolat berufen sind und dass es vielfältige Weisen und Grade gibt, dem Anruf Gottes zu antworten⁴⁰. Durch das Gebet erbitten sie die Kraft⁴¹,
- a. die Spiritualität der Communio zu leben⁴²;
 - b. sich für den Dialog zu öffnen⁴³;
 - c. mit allen Menschen guten Willens zusammenzuarbeiten⁴⁴;
 - d. darauf zu vertrauen, dass Gott auch dort alles zu einem guten Ende führen kann, wo die eigenen Kräfte zu versagen scheinen;
 - e. aus dem Glauben die Prüfungen und Mühen des Alltags zu bestehen, um sich mit dem österlichen Geheimnis Christi zu vereinen⁴⁵.

³⁷ Vgl. OOCC I 196-198.

³⁸ Vgl. OOCC IX 288.

³⁹ Vgl. OOCC III 236; IV 286-287, 402.

⁴⁰ Vgl. OOCC III 142-143; IV 145-160; AG 10, 12; AA 1.

⁴¹ Vgl. UR 8.

⁴² Vgl. NMI 43.

⁴³ Vgl. UR 2-4.

⁴⁴ Vgl. Präambel e; GS 30; UR 12; NA 3.

⁴⁵ Vgl. c. 839 §1 CIC.

TEIL II MITGLIEDER

Kapitel 1 GRUNDSÄTZE DER ZUGEHÖRIGKEIT

- 25.** Vom Charisma des heiligen Vinzenz Pallotti begeistert, engagieren sich die Mitglieder der Vereinigung bewusst im universalen Apostolat der Kirche⁴⁶, an allen Orten, mit allen geeigneten Mitteln und in Zusammenarbeit mit allen Menschen guten Willens⁴⁷.
- 26.** Für die Mitgliedschaft in der Vereinigung sind verlangt:
- a. die eigene Taufe als geistliche und apostolische Berufung nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu leben⁴⁸;
 - b. das ernste Bemühen, den Glauben, die Liebe und den Geist der Gemeinschaft und Zusammenarbeit im Dienst an der Ortskirche entsprechend dem eigenen Lebensstand zu fördern;
 - c. die Person und das Werk Vinzenz Pallottis zu kennen und sich von seiner Spiritualität leiten zu lassen;
 - d. die Lebensgestaltung aus dem Geist, der die Vereinigung be-seelt (vgl. Art. 17-24, 41-45);
 - e. aktiv am Leben und Apostolat der Vereinigung teilzunehmen, soweit es die persönlichen Umstände erlauben;
 - f. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - g. formell aufgenommen und dadurch beauftragt zu sein, das Charisma der Gründung Vinzenz Pallottis, das die Kirche sich zu Eigen gemacht hat, zu verwirklichen.

Die Nationalen Koordinationsräte sollen Ausbildungswege anbieten, auf denen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stufenweise zur formellen Aufnahme geführt werden.

⁴⁶ Vgl. OCCC IV 144-157, 264-281 (1836), 348-350 (1837), 429, 432-444 (1838); III 139-143, 210.

⁴⁷ Vgl. OCCC III 139-150; IV 144, 430-431; X 198-199; LG 13-15; AA 23.

⁴⁸ Vgl. c. 316 CIC.

- 27.** Die Mitgliedschaft in der Vereinigung ist in zwei Formen möglich: als Einzelmitglied (vgl. Art. 31-33) oder als Angehöriger einer Gliedgemeinschaft der Vereinigung (vgl. Art. 34-37)⁴⁹.
- 28.** Die Aufnahme in die Vereinigung erfordert eine entsprechende Bildung, gemäß dem vorliegenden Statut (vgl. Art. 41-45).
- 29.** An dem vom Nationalen Koordinationsrat festgelegten Datum erneuern alle Mitglieder jedes Jahr ihren Akt der apostolischen Verpflichtung (vgl. Art. 32).
- 30.** Als Mitarbeiter der Vereinigung können an deren Geist, Leben oder Initiativen nach Maßgabe der Normen der katholischen Kirche teilnehmen:
- a. Christen (vgl. Art. 53-54);
 - b. Gläubige anderer Religionen (vgl. Art. 55);
 - c. andere Menschen guten Willens (vgl. Art. 56).

Kapitel 2 EINZELMITGLIEDER

- 31.** Einzelmitglieder sind Personen, die durch den zuständigen Nationalen Koordinationsrat formell in die Vereinigung aufgenommen wurden und keiner Gliedgemeinschaft der Vereinigung angehören.
- 32.** Die formelle Aufnahme beinhaltet einen besonderen Akt der Verpflichtung im universalen Apostolat der Vereinigung (vgl. Art. 25)⁵⁰, dessen Inhalte durch den General-Koordinationsrat bestimmt werden.
- Die Aufnahme wird in ein nationales Verzeichnis eingetragen

⁴⁹ Vgl. OCCC IV 265-266; Präambel g.

⁵⁰ Vgl. OCCC II 303-304 Anmerkung 1.

und dem General-Koordinationsrat mitgeteilt⁵¹.

- 33.** Die Einzelmitglieder arbeiten mit dem nächsten Lokalen Koordinationsrat zusammen, was ihre Teilnahme am Leben und Apostolat der Vereinigung, ihr geistliches Leben und ihre Bildung angeht. Zu diesen Zwecken können sie sich auch untereinander zusammenschließen.

Kapitel 3

MITGLIEDER, DIE EINER GLIEDGEMEINSCHAFT DER VEREINIGUNG ANGEHÖREN

- 34.** Gliedgemeinschaften der Vereinigung sind jene, die vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründet (vgl. Art. 35) oder später in sie aufgenommen wurden (vgl. Art. 36-37).

- 35.** Vom heiligen Vinzenz Pallotti sind in der Vereinigung und für sie gegründet:

- die Gesellschaft des Katholischen Apostolates,
- die Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates
- und die Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat.

Die Mitglieder dieser Gemeinschaften haben als integrierender Teil der Vereinigung die Aufgabe, die Einheit und apostolische Wirksamkeit der gesamten Vereinigung zu garantieren⁵².

- 36.** Andere Gemeinschaften, die später entstanden und in besonderem Maße vom Charisma Pallottis geprägt sind, wurden gemäß den damals gültigen Normen in die Vereinigung aufgenommen.

Die Mitglieder dieser Gemeinschaften widmen sich ganz oder soweit es ihnen ihr Stand oder die Lebensbedingungen ermögli-

⁵¹ Vgl. OCCC III 98.

⁵² Vgl. Präambel i.

chen der Verwirklichung der Aufgaben der Vereinigung⁵³.

- 37.** Gemeinschaften, die aus pallottinischer Inspiration entstehen oder sich später Geist und Sendung Vinzenz Pallottis zu Eigen machen, können durch den General-Koordinationsrat in die Vereinigung aufgenommen werden⁵⁴, wenn sie päpstlichen Rechtes oder internationaler Natur sind (vgl. Art. 78f), und in den anderen Fällen durch die Nationalen Koordinationsräte (vgl. Art. 72). Der Päpstliche Rat für die Laien ist über die Aufnahme zu informieren (vgl. Art. 72 und 78f).

Die Aufnahme in die Vereinigung verändert nicht die rechtliche Eigenart der Gemeinschaften (vgl. cc. 215, 298-329, 573-746 CIC). Ihre Mitglieder nehmen jedoch am Apostolat der Vereinigung teil.

- 38.** Personen, die sich gemäß den dafür geltenden Satzungen einer Gliedgemeinschaft der Vereinigung anschließen (vgl. Art. 34), sind *von Rechts wegen* in die Vereinigung aufgenommen⁵⁵.

- 39.** In die Gliedgemeinschaften der Vereinigung können nur solche Personen aufgenommen werden, welche die für die Zugehörigkeit zur Vereinigung verlangten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Art. 26).

Die Gliedgemeinschaften informieren die Nationalen Koordinationsräte über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

- 40.** Alle Gemeinschaften in der Vereinigung sind autonom; die Mitglieder dieser Gemeinschaften sind darum, unbeschadet ihrer Bindung an das vorliegende Statut, eigenen Satzungen unterstellt (vgl. Art. 10)⁵⁶.

⁵³ Vgl. Präambel g.

⁵⁴ Vgl. OCCC III 102; V 359; VII 23-24; IX 357-370; Präambel g.

⁵⁵ Vgl. OCCC I 3; Präambel g.

⁵⁶ Vgl. Präambel h.

Kapitel 4 BILDUNG

- 41.** Das Leben und das Apostolat der Vereinigung verlangen eine ge-
diegene Aus- und Weiterbildung aller Mitglieder, da diese an der
Sendung Jesu in der Kirche und in der Welt teilhaben.
Im Hinblick auf die Sendung der Vereinigung (vgl. Art. 12-16)
ist die Befähigung der Mitglieder zur Zusammenarbeit mit Gott
und mit allen Menschen guten Willens eine Priorität.
- 42.** Jedes Mitglied ist für seine persönliche Bildung verantwortlich,
um die eigene Berufung ganz in der Vereinigung leben zu können
und besser der Kirche und allen Menschen dienen zu können
(vgl. Art. 48a). Es ist gehalten, die dafür hilfreichen Angebote
innerhalb oder außerhalb der Vereinigung zu nutzen.
- 43.** Die Gliedgemeinschaften sind erstverantwortlich für die Ausbil-
dung und für die Weiterbildung ihrer eigenen Mitglieder.
Gliedgemeinschaften nutzen die dafür hilfreichen Angebote
innerhalb oder außerhalb der Vereinigung.
- 44.** Der General-Koordinationsrat legt die einheitlichen Grund-
elemente der Bildung⁵⁷ für die ganze Vereinigung fest und
bestimmt deren Leitlinien und Ziele⁵⁸.
- 45.** Den Nationalen Koordinationsräten ist in ihrem Zuständigkeits-
bereich aufgegeben,
a. die vom General-Koordinationsrat beschlossenen Bildungs-
grundsätze anzupassen;
b. die Methoden und Programme der Aus- und Weiterbildung
auszuarbeiten;

⁵⁷ Vgl. AA 30-32.

⁵⁸ Vgl. Präambel h.

- c. in Zusammenarbeit mit den Lokalen Koordinationsräten für die Aus- und Weiterbildung der Einzelmitglieder zu sorgen (vgl. Art. 71c).

Kapitel 5 RECHTE UND PFLICHTEN

46. Als kirchliche Entfaltung des dem heiligen Vinzenz Pallotti geschenkten Urcharismas ist die Vereinigung – wie die Kirche selbst⁵⁹ - eine zugleich sichtbare und verborgene Wirklichkeit. Wer sich, von der Liebe Christi gedrängt, der Vereinigung anschließt, wird mit ihr persönlich und geistlich verbunden und in ihr sichtbares Gefüge eingegliedert.

Daraus entsteht für jedes Mitglied

- a. das grundlegende Recht, in persönlicher Weise an der gemeinsamen Verantwortung für die Vereinigung teilzunehmen;
- b. die grundlegende Pflicht, sich aktiv, soweit es der eigene Stand und die Lebensbedingungen erlauben, in alle gemeinschaftlichen Vollzüge des Lebens und Apostolates der Vereinigung einzubringen.

47. Sofern dieses Statut nichts anderes festlegt, haben alle Mitglieder in der Vereinigung die gleichen Rechte und Pflichten.

48. In der Regel sind Verpflichtungen der Mitglieder gleichzeitig ihre Rechte, und Rechte und Pflichten der Vereinigung selbst⁶⁰. Zu ihnen zählt vor allem die Pflicht jedes Mitgliedes,

- a. für das Wachsen der eigenen menschlichen, geistlichen und beruflichen Fähigkeiten zu sorgen, um in der Vereinigung den apostolischen Herausforderungen der Kirche gewachsen zu sein (vgl. Art. 42);

⁵⁹ LG 4, 8, 15.

⁶⁰ Vgl. cc. 208-223 CIC.

- b. mit der eigenen Gliedgemeinschaft und/oder dem Lokalen Koordinationsrat aktiv verbunden zu bleiben;
 - c. nach Kräften die apostolische Berufung aller Menschen zu fördern;
 - d. apostolische Unternehmungen der Vereinigung und der Ortskirche zu unterstützen, soweit es der eigene Stand und die Lebensbedingungen zulassen;
 - e. sich für die Verbreitung der Vereinigung einzusetzen;
 - f. bereit zu sein, uneigennützig (vgl. Phil 2,4 und 1 Kor 13,5)⁶¹ Verantwortung in der Vereinigung und in der Ortskirche zu übernehmen;
 - g. mitzusorgen für den Erwerb von zeitlichen Gütern, die für das Apostolat der Vereinigung erforderlich sind (vgl. Art. 110);
 - h. teilzunehmen an der jährlichen Erneuerung der Verpflichtung im universalen Apostolat der Vereinigung (vgl. Art. 29).
- 49.** Alle Mitglieder nehmen an den geistlichen Gütern der Vereinigung teil⁶².

Kapitel 6

AUSSCHEIDEN AUS DER VEREINIGUNG

- 50.** Einzelmitglieder (vgl. Art. 31), Angehörige von Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 38) und die Gliedgemeinschaften selbst (vgl. Art. 34) scheiden aus der Vereinigung aus durch freiwilligen Austritt⁶³ oder durch Entlassung seitens der zuständigen Autorität⁶⁴.

⁶¹ Vgl. OCCC IV 149, 398, 436.

⁶² Vgl. OCCC III 220; IV 157-158; V 257-258; cc. 306, 1170 CIC.

⁶³ Vgl. cc. 304 §1, 684-685, 688, 691-693, 726-728, 730, 742, 744 CIC.

⁶⁴ Vgl. Art. 74 und 78f; cc. 306, 308, 316 §1, 320 §1, 326 §1, 689 §§1-2, 694-703, 729, 742, 746 CIC.

Mit dem Ausscheiden einer Gliedgemeinschaft endet auch die Gliedschaft aller ihrer Mitglieder in der Vereinigung.

Der General-Koordinationsrat legt die Verfahrensnormen für das Ausscheiden aus der Vereinigung fest.

- 51.** Der Entlassung muss wenigstens eine Verwarnung vorausgehen mit der förmlichen Aufforderung, von dem beanstandeten Verhalten abzulassen.

In Bezug auf das Ausscheiden aus der Vereinigung ist jegliche Zuständigkeit ziviler Autoritäten ausgeschlossen.

Bei der Entlassung muss immer das Recht gewahrt bleiben, sich zu verteidigen und bei der zuständigen höheren Instanz in der Vereinigung oder, gemäß den Normen des Codex des kanonischen Rechts, bei den zuständigen kirchlichen Autoritäten Berufung einzulegen.

- 52.** Einzelmitglieder, Mitglieder von Gliedgemeinschaften und Gemeinschaften, die aus der Vereinigung ausgeschieden sind, können auf Antrag von neuem Mitglieder in der Vereinigung werden, wenn die von diesem Statut vorgesehenen Voraussetzungen vorhanden sind (vgl. Art. 26, 32, 37 und 38).

TEIL III

MITARBEITER DER VEREINIGUNG

53. Mitarbeiter der Vereinigung können Katholiken sein, die, ohne besondere Verpflichtungen in ihr zu übernehmen, in irgendeiner Weise an ihrem Geist und ihren Initiativen teilnehmen wollen.

54. Nichtkatholische Christen, die sich von der Vereinigung angezogen fühlen, können ebenfalls ihre Mitarbeiter sein, indem sie mit ihr den Geist teilen und an ihren Zielen mitwirken, soweit die Glaubensunterschiede dies erlauben.

In den Beziehungen zu den Christen anderer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften und in allen ökumenischen Tätigkeiten handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für den ökumenischen Dialog.

55. Auch Gläubige nichtchristlicher Religionen, die sich die geistige Prägung oder irgendeine besondere Eigenschaft der Vereinigung zu Eigen machen oder davon angezogen fühlen, indem sie in irgendeiner Weise aus ihrem Geist leben, können Mitarbeiter der Vereinigung sein.

In ihren Beziehungen zu den nichtchristlichen Gläubigen handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für den interreligiösen Dialog.

56. Auch Menschen guten Willens, die nicht gläubig sind, die Vereinigung aber wegen ihrer Spiritualität oder irgendeiner Besonderheit schätzen und, soweit es ihnen möglich ist, sich für ihre Ziele einsetzen wollen, können Mitarbeiter der Vereinigung sein.

In den Beziehungen zu diesen Personen handelt die Vereinigung in Übereinstimmung mit den Normen der katholischen Kirche für die Zusammenarbeit mit Menschen guten Willens zur Förderung menschlicher und christlicher Werte.

57. Die Bedingungen jeder Art von Zusammenarbeit werden von der Satzung des Nationalen Koordinationsrates geregelt (vgl. Art. 71i).

TEIL IV ORGANE DER VEREINIGUNG

Kapitel 1 ELEMENTE DER STRUKTUR

- 58.** Die Vereinigung ist ein „Hilfskorps der Kirche“⁶⁵. In ihren Tätigkeiten berücksichtigt sie die Notwendigkeiten der Ortskirchen und beheimatet sich aufgrund einer offenen und anpassungsfähigen Struktur in den unterschiedlichen sozio-kulturellen Räumen⁶⁶.
- 59.** Organe im Dienste der Vereinigung sind die Lokalen Koordinationsräte (vgl. Art. 60-64), die Nationalen Koordinationsräte (vgl. Art. 65-76), der General-Koordinationsrat mit seinem Generalsekretariat (vgl. Art. 77-90, 97-99), die Generalversammlung (vgl. Art. 91-96) und der Generalkongress (vgl. Art. 100).

Kapitel 2 LOKALE KOORDINATIONSRÄTE

- 60.** Die Lokalen Koordinationsräte⁶⁷ sind bewegende Zentren der Begegnung, des Gebetes, der Bildung und der Zusammenarbeit, um die gemeinsame Spiritualität zu erhalten und die verschiedenen apostolischen Initiativen zu fördern.
- 61.** Gemäß dem vorausgehenden Artikel haben die Lokalen Koordinationsräte, in Gemeinschaft mit den Hirten der Ortskirche und unterstützt vom Nationalen Koordinationsrat, vor allem die Aufgabe,
- a. alle Formen pallottinischen Lebens und Wirkens eines

⁶⁵ OOCC I 6.

⁶⁶ Vgl. Präambel f.

⁶⁷ Vgl. AA 10.

bestimmten Gebietes oder Bereiches auf die Erfüllung der Sendung der Vereinigung hin zu einen; dabei achten und nutzen sie die Besonderheiten der Gliedgemeinschaften zur gegenseitigen Bereicherung;

- b. als Zönakelgemeinschaften, offen für den Heiligen Geist und die Zeichen der Zeit, in einem ständigen Unterscheidungsprozess zu sein, um die apostolischen Prioritäten vor Ort zu erkennen⁶⁸;
- c. im Zusammenwirken mit dem Nationalen Koordinationsrat (vgl. Art. 71c) für die spezifische Bildung der Einzelmitglieder zu sorgen (vgl. Art. 33), und die ständige Weiterbildung aller Mitglieder zu unterstützen;
- d. der Ortskirche durch Begleitung und Belebung ihrer apostolischen Unternehmungen zu helfen⁶⁹;
- e. alle möglichen und angemessenen Mittel einzusetzen, um das universale Apostolat zu verwirklichen;
- f. die Vereinigung allen bekannt zu machen und zur Teilnahme an ihren Erfahrungen einzuladen;
- g. zusammen mit dem Nationalen Koordinationsrat Initiativen vorzuschlagen, die es Einzelmitgliedern, die sich nicht zusammengeschlossen haben (vgl. Art. 33), erleichtern, sich voll in das Leben und Wirken der Vereinigung zu integrieren.

62. Die Lokalen Koordinationsräte werden gemäß den vom zuständigen Nationalen Koordinationsrat beschlossenen Kriterien gebildet aus Vertretern der Gliedgemeinschaften (vgl. Art. 34-37) und der Einzelmitglieder (vgl. Art. 31). An den Zusammenkünften der Räte können Vertreter der Mitarbeiter (vgl. Art. 30) als Sachverständige oder Beobachter teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht (vgl. Art. 26g und 71i).

Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.

⁶⁸ Vgl. OCCC I 18-19.

⁶⁹ Vgl. OCCC III 2, 9.

- 63.** Der Nationale Koordinationsrat beschließt die Kriterien für die interne Organisation der Lokalen Koordinationsräte.
- 64.** Bevor die Lokalen Koordinationsräte eingerichtet sind, erfüllen die im Gebiet oder pastoralen Bereich anwesenden Gliedgemeinschaften und Zusammenschlüsse von Einzelmitgliedern (vgl. Art. 33) die in den Art. 60 und 61 genannten Aufgaben.

Kapitel 3

NATIONALE KOORDINATIONSRÄTE

- 65.** Die Zuständigkeit eines Nationalen Koordinationsrates⁷⁰ umfasst das Gebiet der jeweiligen Bischofskonferenz.
- 66.** Die Nationalen Koordinationsräte werden gemäß den Normen ihrer Satzungen aus Vertretern der Gliedgemeinschaften der Vereinigung und aus Vertretern der Lokalen Koordinationsräte gebildet.
Sofern sich in dem Gebiet die vom heiligen Vinzenz Pallotti gegründeten Gemeinschaften (vgl. Art. 35) befinden, gehören ihre gemäß deren internen Satzungen gewählten oder ernannten Vertreter von Rechts wegen den Nationalen Koordinationsräten an.
Die Einrichtung eines Nationalen Koordinationsrates und jede Veränderung seiner Zusammensetzung bedürfen der Genehmigung seitens des General-Koordinationsrates.
- 67.** Die Mitglieder jedes Nationalen Koordinationsrates wählen aus ihren eigenen Reihen einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, der ihn vertritt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre und ihre direkte Wiederwahl ist nur für ein weiteres Triennium möglich.
Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat.

⁷⁰ Vgl. OCCC I 4, 388; IV 160-164, 444-445; V 47-48, 260-261.

- 68.** Dem Präsidenten ist aufgegeben,
- a. den Nationalen Koordinationsrat einzuberufen und in dessen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
 - b. die Vereinigung im Gebiet der Bischofskonferenz zu fördern, zu repräsentieren und, entsprechend der vom Präsidenten des General-Koordinationsrates empfangenen Vollmacht, in ihrem Namen zu handeln (vgl. Art. 84);
 - c. die Verbundenheit mit dem General-Koordinationsrat zu stärken und für gute Beziehungen zu den Hirten der Kirche zu sorgen.
- 69.** Die Mitglieder der Nationalen Koordinationsräte treffen sich wenigstens einmal im Jahr, um miteinander ihre Lebens- und Glaubenserfahrungen auszutauschen, sowie die gemeinsame Spiritualität und die gemeinsamen apostolischen Initiativen zu fördern.
- 70.** Unbeschadet des Art. 68 haben alle Mitglieder eines Nationalen Koordinationsrates hinsichtlich der Aufgaben, die diesem anvertraut sind, die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte.
Der Nationale Koordinationsrat fasst seine Beschlüsse nach Maßgabe von Art. 75 und in analoger Anwendung von Art. 88 Abs. 1-3, sofern die Satzungen nichts anderes festlegen.
An den Sitzungen des Nationalen Koordinationsrates können Vertreter der Mitarbeiter als Sachverständige oder Beobachter teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.
- 71.** Außer den Aufgaben, die in den Art. 60 und 61 genannt sind, ist den Nationalen Koordinationsräten aufgetragen, in Gemeinschaft mit der Ortskirche,
- a. nach geeigneten Wegen zu suchen, um die Vereinigung in der Kirche bekannt zu machen und zur Teilnahme an ihren Erfahrungen einzuladen;

- b. die Zusammenarbeit, den Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Gliedgemeinschaften und Einzelmitgliedern der Vereinigung, sowie mit dem Generalsekretariat und den anderen Räten zu fördern⁷¹;
- c. für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Vereinigung Gelegenheiten anzubieten, gemäß den Leitlinien des General-Koordinationsrates (vgl. Art. 44-45) und im Zusammenwirken mit den Lokalen Koordinationsräten;
- d. der Vereinigung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu dienen, sowie die Einrichtung und den apostolischen Einsatz der Lokalen Koordinationsräte zu erleichtern;
- e. Finanzmittel zu suchen, um die Verwirklichung der Ziele der Vereinigung im Gebiet der eigenen Bischofskonferenz und weltweit zu gewährleisten;
- f. für die Vereinigung mit Zustimmung des General-Koordinationsrates geeignete zivile Rechtsträger nach dem jeweiligen Landesrecht zu bilden (vgl. Art. 106) und für deren Tätigkeit Satzungen zu erstellen, die mit dem Kirchenrecht und dem vorliegenden Statut übereinstimmen (vgl. Art. 105 Abs. 2);
- g. den nationalen Verwalter zu ernennen, der im Gebiet der Bischofskonferenz unter der Aufsicht des Generalverwalters das Vermögen verwaltet, das der Vereinigung durch den Präsidenten zur Nutzung und Verwaltung überschrieben wurde;
- h. einen Sekretär zu ernennen und unter dessen Leitung, gemäß den eigenen Bedürfnissen, ein Sekretariat zu errichten, das die Arbeit des Rates vorbereitet, für die Ausführung der Beschlüsse sorgt und die wirksame Kontinuität des Rates gewährleistet;
- i. die Beziehungen zu den Mitarbeitern der Vereinigung nach Maßgabe der kirchlichen Normen zu regeln (vgl. Art. 30 und 53-56).

72. Die Nationalen Koordinationsräte nehmen, gemäss den Normen dieses Statuts und den vom General-Koordinationsrat erstellten

⁷¹ Vgl. Präambel c.

Kriterien, Einzelmitglieder und Gemeinschaften formell in die Vereinigung auf (vgl. Art. 31-32 und 37).

Für die Aufnahme von Gemeinschaften ist die Zustimmung des General-Koordinationsrates erforderlich, der auch über die erfolgte Eingliederung zu informieren ist.

- 73.** Gemeinschaften, die in die Vereinigung aufgenommen werden wollen, müssen
 - a. in ihren Satzungen die Bedingungen erfüllen, die für die Zugehörigkeit zur Vereinigung verlangt sind, unter anderem, dass sie mit dem Geist und der Sendung der Vereinigung übereinstimmen (vgl. Art. 26a-f);
 - b. den Ortsordinarius über den Aufnahmeantrag informieren.

- 74.** Die Nationalen Koordinationsräte sind nach Maßgabe dieses Statuts und der vom General-Koordinationsrat erstellten Kriterien zuständig, die Austrittsgesuche von Einzelmitgliedern und Gliedgemeinschaften anzunehmen oder ihre Zugehörigkeit zur Vereinigung zu widerrufen (vgl. Art. 50-51).

- 75.** Jeder Nationale Koordinationsrat erarbeitet eine eigene Satzung, die das vorliegende Statut und die Besonderheit des Landes, in dem er wirkt, berücksichtigt und der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat bedarf. Sie muss auch festlegen:
 - a. das Präsenzquorum (Beschlussfähigkeitsgrenze) und die anderen Bedingungen für Wahlen und verbindliche Entscheidungen (vgl. Art. 70 Abs. 2);
 - b. Normen für die Einrichtung und das Wirken der Lokalen Koordinationsräte sowie deren Beziehung zueinander und zum Nationalen Koordinationsrat;
 - c. dass der Präsident für wichtige Entscheidungen, die keinen Aufschub bis zum nächsten Treffen des Nationalen Koordinationsrates dulden, die Mitglieder mittels Fax und/oder Brief befragen und gegebenenfalls um ihre Stimmabgabe bitten kann.

76. Anstelle von Nationalen Koordinationsräten oder neben ihnen können auch regionale und übernationale Koordinationsräte eingerichtet werden für besondere soziokulturelle Großräume, bestimmte Sprachgebiete oder großflächige nationale Territorien (vgl. Art. 58). Ihre Einrichtung muss vom General-Koordinationsrat bestätigt werden.

Kapitel 4

GENERAL-KOORDINATIONS RAT

77. Der General-Koordinationsrat⁷² mit Sitz in Rom ist das Koordinationsorgan der ganzen Vereinigung. Er erarbeitet eine eigene Satzung.

78. Innerhalb der vielfältigen Berufungen und kirchlichen Erfahrungen der Mitglieder und durch geistliche Unterscheidung untersucht der General-Koordinationsrat aufmerksam die Bedürfnisse der Weltkirche und die Gegebenheiten, um

- a. Bezugspunkt für die *Communio* innerhalb der ganzen Vereinigung zu sein und für deren innere Einheit zu sorgen, indem er:
 - Informationen über Entwicklungen, Erfahrungen, Initiativen, neue Aufbrüche oder Vorschläge innerhalb der Vereinigung sammelt und sie mitteilt;
 - die gemeinsame pallottinische Spiritualität unter allen Mitgliedern der Vereinigung verlebendigt⁷³;
 - Treffen von Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen fördert;
 - die einheitlichen Grundprinzipien der Bildung festlegt (vgl. Art. 44);
- b. die apostolische Effizienz der Vereinigung zu erhöhen, indem er:

⁷² Vgl. OCCC III 4 , 19-20, 56-58; IV 160-166, 444-445; Präambel h.

⁷³ Vgl. OCCC IV 393, 399.

- ihre Verfügbarkeit lebendig hält, der Kirche und den Menschen zu dienen;
 - zur Zusammenarbeit zwischen den Gliedgemeinschaften und den Einzelmitgliedern, vor Ort oder bei besonderen Projekten, ermutigt und anleitet⁷⁴;
- c. das Wirken der Lokalen Koordinationsräte der Vereinigung anzuregen und zu unterstützen;
 - d. die Einrichtung der Nationalen Koordinationsräte offiziell anzuerkennen, ihre Satzungen zu approbieren (vgl. Art. 75) und die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten zu bestätigen (vgl. Art. 67);
 - e. Kriterien für die Aufnahme von Gemeinschaften in die Vereinigung zu erstellen;
 - f. gemäß den Art. 37 und 50 Abs. 1 Institute des geweihten Lebens päpstlichen Rechts, Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts und internationale Vereine von Gläubigen in die Vereinigung aufzunehmen, ihr freiwilliges Ausscheiden anzunehmen oder ihre Zugehörigkeit zur Vereinigung zu widerrufen und darüber den Päpstlichen Rat für die Laien zu informieren;
 - g. die Mitglieder des Generalsekretariates zu ernennen (vgl. Art. 98 Abs. 1);
 - h. drei Mitglieder und ihre Vertreter für die Generalversammlung zu ernennen (vgl. Art. 92d);
 - i. die Generalversammlung einzuberufen, sowie ihre Tagesordnung, Agenda und das Verfahren für die Wahl von zehn Mitgliedern des General-Koordinationsrates und ihrer Vertreter vorzubereiten, was die Generalversammlung selbst billigen muss;
 - j. den Generalkongress einzuberufen und seine Tagesordnung und Agenda vorzubereiten (vgl. Art. 100);

⁷⁴ Vgl. Präambel d.

- k. gemäß der eigenen Satzung den Generalverwalter und die ihn unterstützende internationale Finanzkommission zu ernennen (vgl. Art. 111);
- l. die Kriterien für die Verwaltung aller Güter der Vereinigung aufzustellen und diese Verwaltung zu beaufsichtigen (vgl. Art. 112);
- m. den vom Generalverwalter aufgestellten Haushaltsplan (vgl. Art. 113 Abs. 2), die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung in der Vereinigung (vgl. Art. 109 Abs. 2) und den ebenfalls vom Verwalter vorbereiteten und dem Päpstlichen Rat für die Laien vorzulegenden jährlichen Rechenschaftsbericht (vgl. Art. 113 Abs. 3) zu genehmigen.

79. Der General-Koordinationsrat der Vereinigung hat eine Entscheidungskompetenz nur in den Angelegenheiten, für die das vorliegende Statut es festlegt. Andere Entscheidungen sind abhängig von der Annahme durch die übrigen Organe der Vereinigung und die Verantwortlichen der Gliedgemeinschaften.

80. Der General-Koordinationsrat umfasst dreizehn Personen. Er setzt sich zusammen aus:

- a. drei Mitgliedern von Amts wegen:
 - dem Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates;
 - der Generaloberin der Kongregation der Schwestern des Katholischen Apostolates;
 - der Generaloberin der Kongregation der Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat;
- b. zehn Mitgliedern, die als repräsentative Vertreter der Vereinigung von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden (vgl. Art. 93), gemäß der vom General-Koordinationsrat vorbereiteten und von der Generalversammlung approbierten Verfahrensordnung (vgl. Art. 78i).

- 81.** Alle Mitglieder des General-Koordinationsrates haben die gleiche Verantwortung und die gleichen Rechte, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 83-85.
- 82.** Der Präsident und der Vizepräsident werden vom General-Koordinationsrat aus den eigenen Reihen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Sofortige Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung durch den Päpstlichen Rat für die Laien, der den Gewählten aus gerechtem Grund auch abberufen kann (vgl. cc. 317 § 1 und 318 § 2 CIC). Wenn der Präsident aus irgendeinem Grund aus dem Amt scheidet, vertritt ihn bis zum Ende des laufenden Trienniums der Vizepräsident. Bis die Wahl des neuen Präsidenten vom Päpstlichen Rat für die Laien bestätigt ist, bleiben der ausscheidende Präsident und sein Stellvertreter für die Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung im General-Koordinationsrat zuständig. Stimmrecht haben sie aber nur, wenn sie auch dem neuen Rat angehören.
- 83.** Wer den Dienst der Präsidentschaft im General-Koordinationsrat übernimmt, ist zugleich der Präsident der Gesamtvereinigung und als solcher deren einziger gesetzlicher Vertreter. Er hat vor allem die Aufgabe,
- a. den Rat einzuberufen und in dessen Versammlungen den Vorsitz zu führen;
 - b. den Rat zu repräsentieren;
 - c. in der Generalversammlung und dem Generalkongresses den Vorsitz zu führen;
 - d. Rechtsgeschäfte im Namen der ganzen Vereinigung zu tätigen.
- 84.** Der Präsident kann mit Zustimmung des General-Koordinationsrates Personen ermächtigen, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die in der kirchlichen oder staatlichen Rechtsordnung vorgesehen sind.

85. Der Präsident lässt mit Zustimmung des General-Koordinationsrates den juristischen Personen auf der nationalen und, falls erforderlich, auch auf der lokalen Ebene, ganz oder teilweise, das im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandene Vereinigungsvermögen zur Verwaltung und Nutzung überschreiben (vgl. Art. 106-107).

86. Der General-Koordinationsrat trifft sich wenigstens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Zusammenkunft werden bei dem vorausgehenden Treffen festgelegt.

Der Präsident bereitet aufgrund der Vorschläge der Ratsmitglieder, der Präsidenten der Nationalen Koordinationsräte und der für das Leben der Vereinigung aktuellen Themen, die das Generalsekretariat benennt, die Zusammenkunft vor und stellt die Agenda auf, die der Rat selbst zu Beginn seiner Sitzung genehmigt.

87. Der Präsident kann den General-Koordinationsrat zu einer außerordentlichen Zusammenkunft einberufen, wenn es die Umstände erfordern oder es wenigstens sieben seiner Mitglieder beantragen.

88. Damit der General-Koordinationsrat gültige Beschlüsse fassen kann, müssen zwei Drittel seiner Mitglieder, d.h. neun Personen, anwesend sein.

Für die Wahlen und die für die ganze Vereinigung verbindlichen Entscheidungen ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates gefordert, d.h. neun JA-Stimmen, damit diese Beschlüsse in größtmöglichem Ausmaß die Einheit der Vereinigung ausdrücken.

Für die anderen Fragen ist die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich, d.h. sieben JA-Stimmen.

Erklärt der Generalrektor der Gesellschaft des Katholischen Apostolates aufgrund seiner Verantwortung für das pallottinische Charisma und unter Angabe der Gründe, dass er einem Antrag nicht zustimmen kann, so ist die Beschlussfassung darüber unter-

brochen.

Die Frage kann nach einer angemessenen Zeit der Reflexion und Unterscheidung im General-Koordinationsrat erneut beraten werden.

Kommt auch auf diese Weise eine Einigung nicht zustande, kann der Päpstliche Rat für die Laien als Vermittler angerufen werden.

- 89.** Wenn wichtige Entscheidungen keinen Aufschub dulden, kann der Präsident nach Beratung mit den Mitgliedern des General-Koordinationsrates deren Votum mittels Fax und/oder Brief erbiten.
- 90.** Vor Entscheidungen, welche die Mitarbeiter der Vereinigung betreffen, ist auf angemessene Weise deren Meinung einzuholen.

Kapitel 5

GENERALVERSAMMLUNG

- 91.** Die Generalversammlung, das oberste kollegiale Beratungs- und Entscheidungsorgan in der Vereinigung, kann eine ordentliche oder außerordentliche sein. Sie wird einberufen vom General-Koordinationsrat (vgl. Art. 78i) und von dessen Präsidenten geleitet (vgl. Art. 83c).

Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des General-Koordinationsrates ihre Geschäftsordnung, die Tagesordnung und die Agenda (vgl. Art.78i).

- 92.** Mit beschließender Stimme nehmen an der Generalversammlung teil:
 - a. die Mitglieder des General-Koordinationsrates (vgl. Art. 80) oder bei ihrer Verhinderung deren Vertreter (vgl. Art. 93 Abs. 2);
 - b. der Generalsekretär der Vereinigung;

- c. die Präsidenten der Nationalen Koordinationsräte oder, wenn diese verhindert sind, die Vizepräsidenten (vgl. Art. 67);
- d. die vom General-Koordinationsrat gemäß den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien ernannten Mitglieder oder ihre Vertreter (vgl. Art. 78h)⁷⁵.

93. Die Generalversammlung behandelt und entscheidet Fragen, die das interne Leben und das Apostolat der Vereinigung betreffen, einschließlich der Revision des Generalstatutes (vgl. Art. 115).

Die ordentliche Generalversammlung wählt die zehn Mitglieder des General-Koordinationsrates und deren Vertreter (vgl. Art. 80b).

94. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (vgl. Art. 92).

Für die Wahlen und die für die ganze Vereinigung verbindlichen Entscheidungen ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder der Generalversammlung gefordert (vgl. Art. 92). Nach zwei erfolglosen Abstimmungen reicht die absolute Mehrheit⁷⁶ der Stimmen der Mitglieder (vgl. Art. 92).

Eine Wahlstimme ist nur dann gültig, wenn sie frei, geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt ist (c. 172 CIC).

Für Entscheidungen in anderen Fragen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Generalversammlung erforderlich (vgl. Art. 92).

Die Bestimmungen des Art. 88 Abs. 4-6 gelten auch für die Generalversammlung.

Beschlüsse der Generalversammlung sind den Adressaten in nachprüfbarer Form bekannt zu geben; sofern sie nicht der Approbation durch den Päpstlichen Rat für die Laien bedürfen (vgl. Art. 115), erlangen sie Rechtskraft zu dem von der Generalversammlung festgelegten Zeitpunkt.

⁷⁵ Vgl. OCCC IV 162-166.

⁷⁶ Absolute Mehrheit meint „die Hälfte plus eine Stimme aller stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung“.

95. Die ordentliche Generalversammlung wird alle drei Jahre einberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es die Umstände erfordern oder die absolute Mehrheit der Nationalen Koordinationsräte es verlangt.

96. Der neu gebildete General-Koordinationsrat tritt seinen Dienst sofort an und wählt zu dem von der Generalversammlung festgelegten Zeitpunkt seinen Präsidenten. Bis zu dessen Bestätigung durch den Päpstlichen Rat für die Laien gelten die Bestimmungen des Art. 82 Abs. 4.

Kapitel 6 GENERALSEKRETARIAT

97. Das Generalsekretariat der Vereinigung mit Sitz in Rom (vgl. Art. 9) ist unter der Leitung des Generalsekretärs ein ständiges Hilfsorgan des General-Koordinationsrates; es sichert die wirksame Kontinuität zwischen den Treffen des Rates und gewährleistet die ordentliche Verwaltung der Vereinigung. Es hat eine eigene vom Rat genehmigte Satzung.

98. Der General-Koordinationsrat bestimmt in seiner Satzung die Aufgaben des Generalsekretariates, das Verfahren für die Ernennung des Generalsekretärs und der übrigen Mitglieder sowie die Dauer ihrer Amtszeit.

Der Generalsekretär ist nach Maßgabe der Satzung des General-Koordinationsrates auch als dessen Sekretär tätig; er leitet und koordiniert die Arbeiten des Generalsekretariates und sichert sein ständiges Funktionieren.

99. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und in seinem Namen befasst sich das Generalsekretariat mit dringenden Fragen und trifft Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Zusammenkunft

des Rates aufgeschoben werden können.

Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Generalsekretariates bedürfen der Bestätigung durch den General-Koordinationsrat (vgl. Art. 89).

Kapitel 7 **GENERALKONGRESS**

100. Der Generalkongress⁷⁷ wird wenigstens alle sechs Jahre einberufen, um der Reflexion und des Austausches von Ideen, Erfahrungen und Vorschlägen zu dienen und um das universale Apostolat möglichst wirksam zu fördern. Die Teilnahme am Generalkongress steht Vertretern der Mitglieder und Mitarbeiter der Vereinigung offen (vgl. Art. 27 und 30)⁷⁸, gemäß den Kriterien, die der General-Koordinationsrat festlegt.

Kapitel 8 **VERMÖGENSVERWALTUNG DER VEREINIGUNG**

101. Als kirchliche juristische Person ist die Vereinigung des Katholischen Apostolates befähigt, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, gemäß den Vorschriften des Codex des kanonischen Rechtes und des vorliegenden Statuts.

Die Sorge für die Erfordernisse des Apostolates bildet den einzigen Maßstab für den Erwerb und die Verwaltung der zeitlichen Güter der Vereinigung⁷⁹.

⁷⁷ Vgl. AA 32.

⁷⁸ Vgl. AA 32; UR 4, 8-9.

⁷⁹ Vgl. OCCC IV 155.

- 102.** Die Vereinigung kann in den vom Recht erlaubten Formen zeitliche Güter erwerben, vor allem durch:
- a. Schenkungen,
 - b. Spenden und
 - c. Beiträge der Mitglieder.
- 103.** In der Vereinigung behalten die Gliedgemeinschaften und die Einzelmitglieder (vgl. Art. 27) die volle Autonomie, sowohl was den Besitz als auch dessen Verwaltung betrifft, nach Maßgabe des Codex des kanonischen Rechtes und der eigenen Satzungen.
- 104.** Als öffentlicher internationaler Verein (vgl. Art. 8) ist die Vereinigung des Katholischen Apostolates Eigentümer aller zeitlichen Güter, die für sie auf der lokalen, nationalen oder gesamt-kirchlichen Ebene erworben werden.
- 105.** Die zeitlichen Güter, die Eigentum der Vereinigung des Katholischen Apostolates sind, gehören zum Kirchenvermögen und werden auf jeder Ebene nach dem kanonischen Recht und den eigenen Statuten verwaltet (vgl. c. 1257 § 1 i.V.m. cc. 1258-1310 CIC).
- Die Satzungen der zivilen juristischen Personen der Vereinigung müssen mit dem kanonischen Recht und dem vorliegenden Statut übereinstimmen.
- 106.** Für das durch den Präsidenten des General-Koordinationsrates im Gebiet einer Bischofskonferenz zur Verwaltung und Nutzung überschriebene Vereinigungsvermögen (vgl. Art. 85) werden durch die Nationalen Koordinationsräte die Verwalter ernannt; sie sind gesetzliche Vertreter der nach dem Zivilrecht jedes Landes errichteten juristischen Personen.
- 107.** Für das Vereinigungsvermögen im Bereich eines Lokalen Koordinationsrates, das mit Zustimmung des Nationalen Koordinationsrates durch den Präsidenten des General-Koordinationsrates

zur Verwaltung und Nutzung überschrieben wurde, werden Verwalter ernannt; sie sind gesetzliche Vertreter der nach dem Zivilrecht des Landes errichteten juristischen Personen.

- 108.** Jeder Nationale Koordinationsrat leistet einen jährlichen Beitrag an den General-Koordinationsrat zugunsten seines Dienstes für die ganze Vereinigung.
- 109.** Unter die ordentliche Verwaltung fallen:
- a. die Erhaltung, die Sanierung, die Modernisierung und die Steigerung der Ertragsfähigkeit des Stammvermögens;
 - b. alle Akte, die für die Nutzung des frei verfügbaren Vermögens notwendig sind.
- Zur außerordentlichen Verwaltung gehören z.B. außerordentliche Veräußerungen, Verschuldungen, Darlehensaufnahmen, Neuanschaffungen von Gütern und Spezialeinrichtungen.
- 110.** Gemäß c. 1292 § 2 CIC ist für die gültige Veräußerung von Vermögen, dessen Wert die vom Heiligen Stuhl festgelegte Obergrenze überschreitet, die Erlaubnis des Päpstlichen Rates für die Laien erforderlich.
- 111.** Der General-Koordinationsrat ernennt gemäß der Bestimmung seiner Satzung (vgl. Art. 78k) für drei Jahre den Generalverwalter und die Mitglieder der internationalen Finanzkommission.
- 112.** Der General-Koordinationsrat unterstützt und beaufsichtigt im Zusammenwirken mit dem Generalverwalter und der internationalen Finanzkommission die Tätigkeit aller Verwalter der Vereinigung (vgl. Art. 78l).
- 113.** Der Generalverwalter ist im Zusammenwirken mit der internationalen Finanzkommission auch zuständig für die Verwaltung des Vereinigungsvermögens, das nicht zivilen juristischen Personen auf der nationalen und lokalen Ebene überschrieben

wurde (vgl. Art. 85).

Mit der Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes seitens des General-Koordinationsrates ist der Generalverwalter bevollmächtigt, in seinem Zuständigkeitsbereich alle Akte der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung gültig und erlaubt auszuführen.

Außerdem bereitet er alljährlich den Rechenschaftsbericht über die gesamte Vermögensverwaltung der Vereinigung vor, der dem Päpstlichen Rat für die Laien vorzulegen ist (c. 319 CIC).

114. Die Verwaltung des Vermögens, das auf der nationalen oder lokalen Ebene zivilen juristischen Personen überschrieben wurde (vgl. Art. 85), ist, unter Beachtung von Art. 112, Sache des Verwalters, der vom zuständigen Nationalen oder Lokalen Koordinationsrat ernannt wurde.

Die nationalen und lokalen Verwalter geben jährlich dem General-Koordinationsrat beziehungsweise dem Nationalen Koordinationsrat Rechenschaft über die Verwaltung.

TEIL V ÄNDERUNG DES STATUTS

115. Änderungen dieses Statuts können ausschließlich durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen (vgl. Art. 92), nachdem die Meinung der Nationalen Koordinationsräte eingeholt wurde.

Der General-Koordinationsrat regelt die Art und Weise der Befragung.

Jede Statutsänderung bedarf der Approbation durch den Päpstlichen Rat für die Laien (c. 314 CIC).

ANHANG

Festakt der Überreichung des Dekretes der kanonischen Errichtung der Vereinigung des Katholischen Apostolates und der Bestätigung des Generalstatuts, Vatikan – 14. November 2003

1. Ansprache des Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Laien, Erzbischof Stanisław Rylko

Zuerst möchte ich ganz herzlich P. Séamus Freeman SAC, Präsident des General-Koordinationsrates der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* und Euch alle, Mitglieder der pallottinischen Familie, die heute hierher gekommen sind, willkommen heißen.

Die Übergabe des Dekretes der kanonischen Errichtung einer internationalen Vereinigung der Gläubigen und die Bestätigung ihrer Statuten ist ein bedeutender Augenblick sowohl für diese kirchliche Vereinigung als auch für den Päpstlichen Rat für die Laien. Mit diesem Akt bestätigt der Apostolische Stuhl die kirchliche Authentizität einer Vereinigung der Gläubigen, die als Ziel die Heiligung der Mitglieder und den Aufbau der Kirche hat. Zugleich erfahren die Gläubigen, dass der Heilige Stuhl ihr Recht, sich zusammenschließen, um immer vollkommener als Christen zu leben und durch ihr Handeln die Werte des Evangeliums in aller Welt zur Geltung zu bringen, bestätigt.

Ich weiß sehr wohl, wie viel Euch, die Ihr den hl. Vinzenz Pallotti als Vater und Gesetzgeber verehrt, jene Worte aus dem Johannes-evangelium bedeuten, die wir soeben gehört haben (Joh 15,12; 16-17). Es sind Worte aus den Abschiedsreden, die der Herr im Zönakulum, kurz vor seiner Passion, an seine Apostel richtet. Jesus übergibt seinen Jüngern das Gebot der Liebe, das höchste Gebot, gültig bis zum Ende der Zeiten. Jesus ist wirklich der Erste, der dieses „neue Gebot“ bis zum Ende verwirklicht, indem er sein Leben für uns alle am Kreuz hingibt.

Mit den Sakramenten der Taufe und Firmung wurde uns Christen die Berufung zuteil, Freunde Gottes zu werden und andere Personen, denen wir in der Familie, auf der Arbeit, als Nachbarn usw. begegnen, zu dieser Freundschaft hinzuführen.

Von diesen Überzeugungen war das Leben Vinzenz Pallottis, dieses heiligen römischen Priesters, der ein nimmermüder Apostel der barmherzigen Liebe Gottes war, ganz und gar bestimmt. Die Erfahrung der Liebe Gottes und der Sinn für pastorale Notwendigkeit haben den hl. Vinzenz Pallotti bewegt, all seine Kräfte für den Aufbau einer Vereinigung einzusetzen, die Laien, Priester und Ordensleute im gemeinsamen Streben nach Heiligkeit und der Verbreitung des Evangeliums umfasst. Er wollte, dass jeder Christ sich seiner Berufung bewusst wird, Jünger und zugleich Apostel Jesu Christi zu sein.

Der Päpstliche Rat für die Laien freut sich, dass er der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* jene rechtliche Form geben kann, die sehr gut dem Charisma entspricht, das der hl. Vinzenz Pallotti empfangen hat; eine Form, die es allen Gliedern der Kirche erlaubt, das gemeinsame Ziel, ständig auf dem Weg zur Heiligkeit voranzuschreiten und sich dafür einzusetzen, dass Gott von allen erkannt und geliebt wird, anzustreben.

Die fast zweihundertjährige Geschichte Eurer Vereinigung hat der Kirche reiche Früchte der Heiligkeit und des Apostolates gebracht. Mit dem heutigen Akt will der Heilige Stuhl von neuem das Vertrauen in die *Vereinigung des Katholischen Apostolates* zum Ausdruck bringen, das zugleich dazu dienen soll, Euern Einsatz in der Kirche für die Zukunft anzuspornen.

Das Dekret der Errichtung der *Vereinigung des Katholischen Apostolates* trägt das Datum vom 28. Oktober 2003, dem Tag, an dem die Kirche die heiligen Apostel Simon und Judas Thaddäus feiert. Das Generalstatut, das dem Leben der Vereinigung Leitlinien gibt, ist für eine Anfangszeit von fünf Jahren *ad experimentum* approbiert. Nach dieser Zeit und mit der gewonnenen Erfahrung dürft Ihr von diesem Dikasterium die endgültige Genehmigung erbitten.

Am 20. Januar dieses Jahres waren es vierzig Jahre seit der Heiligsprechung von Vinzenz Pallotti. Wir danken dem Herrn für das Geschenk, das dieser Heilige für die Kirche ist und wir vertrauen auf die Fürsprache Eures Gründers. Nur wenige Minuten von hier, unter dem Hochaltar der Kirche San Salvatore in Onda, neben dem Ponte Sisto, finden wir sein Grab.

Ich bin sicher, dass auf Eurem Weg Euch nie der Schutz der Jungfrau Maria, der Königin der Apostel, fehlen wird. Sie ist das vollkommene Vorbild des Apostolates für alle Gläubigen. Gott segne Euch!

2. Ansprache des Präsidenten des General-Koordinationsrates der Vereinigung des Katholischen Apostolates, P. Séamus Freeman SAC

Hochwürdigste Exzellenz,
Präsident des Päpstlichen Rates für die Laien,
sehr geehrte Mitarbeiter seiner Exzellenz,
Schwestern und Brüder der Vereinigung des Katholischen Apostolates!

Das erste Wort an diesem Tag, und es kommt von ganzem Herzen, heißt Danke!

An erster Stelle gilt unser Dank Gott; wir danken dem Heiligen Stuhl und seiner Eminenz James Francis Kardinal Stafford, der unsere Bitte mit Interesse angenommen hat. Er wurde zu einer neuen Aufgabe in der Kirche berufen. Wir wünschen ihm Gottes Segen zu einer fruchtbaren Arbeit.

Vor allem möchten wir Ihnen, Hochwürdigster Herr Erzbischof Rylko, von Herzen danken. Mit Geduld und Wohlwollen haben Sie den Werdegang unseres Generalstatutes verfolgt. Danke für Ihre Anregungen und Hinweise, und besonders für den Dialog, den der Päpstliche Rat für die Laien mit uns führte.

Zu Ihrer Ernennung zum Präsidenten dieses Päpstlichen Rates für die Laien bringen wir Ihnen unsere aufrichtigen Glückwünsche dar.

Einen besonderen Dank schulden wir Don Miguel Delgado Galindo für seinen guten Rat und sein tiefes Interesse für den hl. Vinzenz Pallotti.

Heute ist ein Tag der Freude für die gesamte Vereinigung des Katholischen Apostolates; ein Tag, auf den die ganze Gründung Pallottis gewartet hat, seitdem sie sich entschieden hat, zu den Ursprüngen zurückzukehren, der geschichtlichen Entwicklung nachzugehen und so die Wurzeln unseres Charismas wiederzufinden.

Was am 9. Januar 1835 Pallotti als seine Sendung und seinen Weg erkannte, tritt jetzt mit diesem Dekret und dem Generalstatut offiziell in das Leben der Kirche von heute ein und wird „*geistliches Patrimonium der gesamten Kirche*“.

Der hl. Vinzenz Pallotti wünschte eine Mobilisierung aller Kräfte für die Evangelisierung; er ersehnte mit ganzem Herzen, dass Christen authentische Apostel seien; dass alle, überall, immer und mit allen Mitteln, die möglich sind, das Apostolat Jesu Christi „*zur größeren Ehre Gottes und zum ewigen Heil des Nächsten*“ verwirklichen.

Hören wir seine Worte, die nichts an Aktualität verloren haben: diese Gründung soll „... *in der Kirche Jesu Christi allezeit wie eine Posaune des Evangeliums sein, die alle ruft, alle einlädt und den Eifer und die Liebe aller Gläubigen jeden Standes, Ranges und jeder Stellung weckt, damit ... alle entsprechend den verschiedenen Bedürfnissen derselben Kirche Jesu Christi in allen gegenwärtigen und zukünftigen Zeiten mit stets vermehrtem Eifer wirksam und beharrlich entweder durch persönliche unentgeltliche Arbeit, ohne Eigennutz und Ehrgeiz, oder durch zeitliche Mittel jeglicher Art oder wenigstens durch Gebet mitarbeiten an allen evangelischen Aufgaben ... zur Mehrung, Verteidigung und Verbreitung der Liebe und des katholischen Glaubens*“ (vgl. OOCC I 4-5).

Seele, Motor und *grundlegendes Element* (il sostanziale costitutivo; OOCC III 137-138) aller, die sich im Apostolat mühen und all ihrer Initiativen, muss *der wahre Geist vollkommener Liebe* sein (OOCC I 106), so wie ihn der Apostel im 13. Kapitel des ersten Korintherbriefes beschreibt. Ja, Pallotti schreibt: „*in Herzen, in denen sich nicht die Liebe findet, sucht man Jesus Christus vergeblich*“ (OOCC I 121).

Der hl. Vinzenz hat nicht nur ein neues Aktionsmodell vorgeschlagen, er hat die Kirche verstanden als „*Ort und Schule der commu-*

nio“. Freilich, es dauerte bis zum II. Vatikanischen Konzil, bis die notwendigen theologischen und rechtlichen Leitlinien dazu erarbeitet waren. Während Pallotti selbst, seine Gefährten und die pallottinische Familie sich einsetzten, um das Charisma zu verwirklichen, so waren es eine Reihe von geschichtlichen Ereignissen, die die Aktualisierung einschränkten oder gar verhinderten. Das Wissen darum blieb jedoch stets lebendig, und zahlreich waren die Versuche, es neu in seiner ganzen Fülle zurückzugewinnen.

Die heutige Genehmigung des Generalstatutes, *ad experimentum* für fünf Jahre, ist zu gleicher Zeit ein erreichtes Ziel und ein neuer Beginn: es schenkt der pallottinischen Familie die Wiedergewinnung, Anerkennung und völlige Aneignung des Erbes Pallottis - ein erreichtes Ziel! Und, wie alle Gaben Gottes, ist es der Beginn einer neuen Herausforderung: die Artikel des Generalstatutes in Leben zu verwandeln. Von heute an beginnt für die ganze pallottinische Familie eine Zeit des Einsatzes, eine Zeit, um Erfahrungen zu sammeln, eine Zeit, die auch Opfer verlangt. Lasst uns diese Zeit weise nutzen.

Wir sind uns bewusst, dass die Vereinigung nicht mehr eine Option ist. Sie stellt die Fülle des Charismas unseres Gründers dar, sie ist die grundsätzliche und vorrangige Art und Weise, die prophetische Vision Pallottis zu verwirklichen. Wir sind nun gerufen, *die Zusammenarbeit zwischen allen Gläubigen* zu fördern und dabei offen zu sein *für neue Formen der Evangelisierung* (Generalstatut, Art. 12). Ein jeder, der von den Idealen und der Spiritualität des hl. Vinzenz Pallotti berührt ist, muss wissen, dass er als Apostel zu leben und zu handeln hat, in Gemeinschaft, mit tiefem Glauben, zusammen mit allen, deren Leben und Wirken von unserem Gründer inspiriert ist, und dies sowohl in neuen Erfahrungen als auch in bereits existierenden Werken.

«Ihr sollt vollkommen sein, wie es auch euer himmlischer Vater ist» (Mt 5,48): Jesus ermahnt uns und weist uns darauf hin, dass es für unser Wachstum mit Gott keine Grenzen gibt. Das gleiche gilt für Pallotti: *„Für alle, die in dieser frommen Vereinigung sind oder sein werden, ist es notwendig, dass sie ihr ganzes Leben lang mit aller nur möglichen Anstrengung sich mühen, alle Tugenden zu üben, so dass*

ihr Leben immer mehr dem Leben Jesu Christi gleichgestaltet werde ... Zu den hervorragenden Charakterzügen gehört es, immer voranzuschreiten und stets in der Heiligkeit und Vollkommenheit des Evangeliums zu wachsen“ (vgl. OCCC II 57).

Immer mehr Jesus Christus gleichgestaltet werden, mit aller nur möglichen Anstrengung, in möglichst vollkommener Weise; stets voranzuschreiten und immer wachsen: diese Worte des hl. Vinzenz Pallotti verbieten der pallottinischen Familie stehen zu bleiben und die gottgegebenen *Talente* als selbstverständlich anzusehen. Um des Gebotes der Liebe willen müssen wir sie einsetzen, für uns selbst, für unsere Schwestern und Brüder, für unseren Nächsten.

Die hier Anwesenden kommen aus zehn verschiedenen Ländern und repräsentieren die Mitglieder der Vereinigung des Katholischen Apostolates in mehr als vierzig Nationen. Mit dankbarem Herzen nehmen wir das Dekret und die von der Kirche genehmigten Statuten entgegen. Wir freuen uns und wir wollen uns mit unserem Charisma immer mehr in den Dienst der Kirche, in Übereinstimmung mit ihren Prioritäten, stellen.

Maria, die Königin der Apostel, unser Gründer, der heilige Vinzenz Pallotti, die seligen Märtyrer der pallottinischen Familie, sie alle mögen unser Mühen segnen und uns beistehen in den Herausforderungen, die uns erwarten.

Druckerei Uwe Lichel
Freiherr-vom-Stein-Platz 2
65549 Limburg/Lahn
Tel. 0 64 31 / 68 23 - Fax 0 64 31 / 2 34 70
e-mail: LichelDruck@t-online.de.

